

Sechste Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Nicht amtliche Lesefassung der geänderten Paragraphen

Die Lesefassung berücksichtigt die Änderungen durch Artikel 1 des **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes** vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) sowie die Übergangsregelungen gemäß dessen Artikel 3 und das In-Kraft-Treten gemäß dessen Artikel 4. Änderungen am Regierungsentwurf in der Zweiten Lesung des Landtages am 16. Mai 2001 betrafen insbesondere folgende Bestimmungen (vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport - Drucksache 3/2738, einschließlich Korrekturblatt):

- a) § 7 Abs. 1 - Ergänzung in Satz 4,
- b) § 11 Abs. 1 - statt verbindlich „werden“ wieder offener „können“,
- c) § 58 Abs. 2 - neben schriftlichen Informationen auch - wie bisher - Noten und Punkte,
- d) § 58 Abs. 3 - Änderung der Formulierung zum Arbeits- und Sozialverhalten in Satz 1,
- e) § 88 Abs. 3 - Änderung in Satz 2 bzgl. der Möglichkeit zur Stimm-Enthaltung,
- f) § 42 Abs. 2, § 112 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 128 Abs. 2 - Ersetzung der auf Deutsche Mark lautenden Beträge durch geglättete auf Euro lautende Beträge.

Das Gesetz tritt allgemein am 1. August 2001 in Kraft. Die Zitierweise lautet gegebenenfalls: *„Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62).“*

Bestimmungen mit späterem In-Kraft-Treten sind kenntlich gemacht durch Einrahmung und **Angaben** zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens. Kenntlich gemacht sind außerdem die am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Änderungen durch Artikel 4 Nr. 3 bis 6 i.V.m. Artikel 22 Satz 2 des **Haushaltsstrukturgesetzes 2000** vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90).

Praktisch bedeutsame Änderungen zum kommenden Schuljahr 2001/2002 finden sich beispielsweise in

- a) § 7 Abs. 2 Grundsätze der internen und der externen Evaluation,
- b) § 7 Abs. 3 Nutzung von 10 v.H. und mehr der Stunden für die Profilbildung,
- b) § 10 Abs. 1 Festlegung eines „Kerncurriculum“ in den „Rahmenlehrplänen“,
- c) § 11 Abs. 1 Regelungen zum „fachübergreifenden und fächerverbindenden“ Unterricht sowie zu „Lernfeldern“ in Oberstufenzentren,
- d) § 19 Abs. 5 Allgemeine Einführung der flexiblen Eingangsphase in den Jahrgangsstufen 1 und 2,
- e) § 47 Abs. 4 Sponsoring an Schulen,
- f) § 59 Abs. 4 Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe grundsätzlich nur noch in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der allgemein bildenden Schulen,
- g) § 70 Abs. 2 Festlegung einer Geschäftsverteilung in der Schulleitung gemäß Satz 2,
- h) § 88 Abs. 2 Entscheidung der Klassenkonferenz gemäß Satz 2 Nr. 1 zum Arbeits- und Sozialverhalten,
- i) § 105 Abs. 3 Notwendige „Änderung“ bestehender Schulen gemäß Satz 1, um ein gleichwertiges und regional ausgewogenes Schulangebot zu sichern,
- j) § 112 Abs. 3 gesetzliche Definition der „nächsterreichbaren“ Schule,

Die Begründung zu den gesetzlichen Änderungen in Form der Drucksache 3/2371 des

Gesetzentwurfs der Landesregierung kann in Kürze über die Homepage des Landtages Brandenburg (<http://www.brandenburg.de/landtag/>) unter der Rubrik „Parlamentspapiere“ eingesehen werden.

Es folgt die Lesefassung der geänderten Paragraphen.

Inhaltsverzeichnis

...
§ 47 Meiningsfreiheit ~~der Schülerinnen und Schüler~~, Werbung und Zuwendungen
Dritter

...
§ 140 (aufgehoben)

...

Teil 1 Allgemeines

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) ¹Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. ²Sie erkennt und unterstützt die wachsende Einsichts-fähigkeit und die zunehmende Selbständigkeit junger Menschen ~~an~~ und fördert die Aneignung von Werten und ihre die Eigenverantwortung.

(3) ¹Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. ²Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(4) ¹Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. ²Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. ³Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der sozialen Herkunft oder Stellung, der Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden ⁴Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.

(5) ¹Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler,

1. für sich selbst, wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu

erbringen,

2. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten und in diesem Sinne auch mit Medien sachgerecht, kritisch und kreativ umzugehen,
3. sich Informationen zu verschaffen und kritisch zu nutzen sowie die eigene Meinung zu vertreten, die Meinungen anderer zu respektieren und sich mit diesen unvoreingenommen auseinanderzusetzen,
4. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
5. Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten,
6. sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzusetzen und den Wert der Gleichberechtigung auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen,
7. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
8. ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben verantwortlich zu gestalten und die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu bewältigen,
9. soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
10. Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer zur Gewaltherrschaft strebender politischer Lehren zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken,
11. die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten,
12. sich auf ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa vorzubereiten,
13. ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit, für den Erhalt der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu begreifen und wahrzunehmen,
14. ein Verständnis für die Lebenssituation von Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebenserfahrungen beizutragen.

²Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Identität, Kultur und Geschichte sowie ~~die aktive Bereitschaft zu friedlicher Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn~~ sind besondere Aufgaben der Schule. ³Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen

Nachbarn.

(6) Lebenspraktische und berufsqualifizierende Fähigkeiten im Rahmen schulischer Bildung sind besonders zu fördern.

(7) ¹Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel gemeinsam erzogen und unterrichtet werden ²Bei sonderpädagogischem Förderbedarf gilt dies nach Maßgabe des § 29. ³Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können Schülerinnen und Schüler in Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Aufgabengebieten übergreifenden Themenkomplexen zeitweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden.

(8) ¹Die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Schule. ²Dem sollen insbesondere gezielte Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen dienen, damit sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.

Teil 2

Schulgestaltung

§ 7

Selbständigkeit der Schulen

(1) ¹Die Schulen bestimmen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst. ²In diesem Rahmen können sie sich ein eigenes Profil geben ³Sie wahren hierbei Chancengleichheit, Durchlässigkeit der Bildungsgänge und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse ⁴Die Schulen entscheiden im Rahmen der auf der Grundlage des vorhandenen Bedarfs und ihrer personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen Möglichkeiten.

(2) ¹Die Schulen legen pädagogische Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit mit dem Ziel fest, diese in einem Schulprogramm für die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit zusammenzuführen. ²Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung ihrer verabredeten Arbeitsschwerpunkte oder ihres Schulprogramms (interne Evaluation) und können sich hierbei durch Dritte unterstützen lassen. ³Sie nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Überprüfungen teil (externe Evaluation). ⁴Sie stimmen sich mit dem Schulträger in allen diesen betreffenden Angelegenheiten ab und erörtern mit dem staatlichen Schulamt die pädagogischen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit und das Schulprogramm.

(3) ¹Die Schulen können im Rahmen der Stundentafeln Schwerpunkte bilden. ²Zur besonderen Ausprägung des eigenen Profils können Schulen zur Schwerpunktbildung mehr als zehn vom Hundert der Stunden nutzen. ³Dieses bedarf auf der Grundlage eines Schulprogramms der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums. ⁴Dabei muss die Anerkennung der in diesen Schulen erreichbaren Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

(§ 4) ¹Die Schulträger sollen den Schulen Entscheidungsbefugnisse über die Verwendung von Sachmitteln zumindest in dem Umfang einräumen, wie diese für Lehr- und Lernmittel und zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten bestimmt sind. ²Außerdem kann den Schulen

ermöglicht werden, Sachmittel, einschließlich der Mittel, die der Ausstattung und Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen dienen, selbst zu bewirtschaften. ³Soweit mit Mitteln gemäß Satz 1 oder 2 Maßnahmen finanziert werden, die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, kann der Schulträger die Mittel als in nachfolgende Haushaltsjahre übertragbar ausweisen. ⁴Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die eine Schule selbst erzielt, sollen für diese Schule verwendet werden.

(~~3~~ 5) ¹Die staatlichen Schulämter sollen den Schulen Entscheidungsbefugnisse über die Verwendung von Personalmitteln einräumen. ²Außerdem kann den Schulen ermöglicht werden, Personalmittel selbst zu bewirtschaften. ³Dabei muß der sachgerechte Ausgleich zwischen den einzelnen Schulen gewährleistet sein. ⁴Der Umfang der gemäß § 109 Abs. 4 zugewiesenen Personalmittel darf nicht überschritten werden.

(~~4~~ 6) ¹Die Schulen nehmen ihre Selbständigkeit in partnerschaftlichem Zusammenwirken von Eltern, Schülerinnen und Schülern ihrem Alter entsprechend sowie Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen wahr. ²Soweit Schulen selbständig entscheiden, arbeiten sie mit dem Schulträger und den Schulbehörden eng zusammen.

(5 7) ¹Die Entwicklung und Förderung eines vielfältigen Schullebens sind Teil des gesetzlichen Auftrages aller Schulen. ²Sie unterstützen deshalb schulische Initiativen, die hierzu beitragen. ³Angebote Dritter, insbesondere von Eltern und aus dem kommunalen Umfeld, sollen von den Schulen in ihre Tätigkeit einbezogen werden, soweit dies die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Schule fördern kann.

(6 8) ¹Die Schule ist ein Ort offener kultureller Tätigkeit. ²Sie hat dabei ihren gesetzlichen Auftrag zu wahren. ³Über eine nichtschulische Nutzung schulischer Anlagen entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde, in der die Schule liegt. ⁴Die nichtschulische Nutzung durch Dritte soll der Nutzung für nichtschulische Zwecke durch die Schule nicht entgegenstehen.

§ 8

Schulversuche, abweichende Organisationsformen, Schulen mit besonderer Prägung

(1) ¹Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln. ²Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, eine Verkürzung der Schulzeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Aufnahmeverfahren, der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden, der Form der Leistungsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie der Formen der Mitwirkung gemäß § 97 erprobt werden. ³Zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art können Versuchsschulen errichtet werden. ⁴Die Bestimmungen über Schulversuche gelten für Versuchsschulen entsprechend.

(2) ¹In Schulversuchen außerhalb der Primarstufe muß die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein. ²Die Teilnahme an Schulversuchen und der Besuch von Versuchsschulen sind für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

(3) ¹Schulversuche bedürfen der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Schulträger. ²Schulversuche sind wissenschaftlich oder sonst in geeigneter Weise zu begleiten und auszuwerten.

(4) ¹Das für Schule zuständige Ministerium kann Schulen genehmigen, sich als Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) zu organisieren, soweit diese Schule einen Schulversuch erfolgreich abgeschlossen hat oder eine dem Antrag entsprechende Genehmigung im Land Brandenburg bereits erteilt wurde. ²Die Genehmigung kann auf einen oder mehrere Klassenzüge beschränkt werden (Spezialklassen). ³Die Schule legt hierzu ein Schulprogramm vor, das insbesondere die Veränderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 ausweist. ⁴Eine Abweichung von der Schulstruktur gemäß Teil 3 Abschnitt 1 ist nicht zulässig. ⁵Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt. ⁶Das Schulprogramm der Schule mit besonderer Prägung ist in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen. ⁷Der Besuch einer Schule mit besonderer Prägung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

(5) ¹Abweichungen vom regulären Schulbetrieb gemäß Absatz 1 Satz 2, die nicht die gesamte Schule oder wesentliche Teile mehrerer Schulen gemeinsam betreffen, können als abweichende Organisationsform genehmigt werden. ²Die Bestimmungen für Schulversuche gelten mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Genehmigungsvoraussetzungen, das Genehmigungsverfahren sowie die Organisation als Schule mit besonderer Prägung bei Schulversuchen, Versuchsschulen und abweichenden Organisationsformen durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuß des Landtages herzustellen. ³Die Organisation als Schule mit besonderer Prägung ist nur zu genehmigen, wenn und soweit die Erprobung erfolgreich war und hierfür ein Bedürfnis besteht.

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

(1) ¹Die Schulen sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten. ²Sie können nach Zustimmung durch das staatliche Schulamt und den Schulträger Vereinbarungen insbesondere mit einem Träger der Jugendhilfe über die Durchführung von Sozialarbeit oder von Freizeitangeboten an der Schule treffen, soweit der Schulträger nicht selbst solche Vereinbarungen trifft.

(2) ¹Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in den Räumen der Schule nach ihrem Bekenntnis zu unterrichten (Religionsunterricht). ²Sie übernehmen die Verantwortung dafür, daß der Religionsunterricht entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. ³Sie haben das Recht, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Religionsunterricht zu informieren. ⁴Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften beauftragt werden. ⁵Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. ⁶Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. ⁷Der Schulträger stellt die Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung soll mit den Kirchen und

Religionsgemeinschaften Vereinbarungen über die Durchführung des Religionsunterrichts treffen, insbesondere über die

1. Bedingungen einer Eingliederung des Religionsunterrichts in die Unterrichtszeit,
2. Anrechnung der Erteilung von Religionsunterricht durch staatliche Lehrkräfte auf die Pflichtstunden,
3. erforderliche Gruppengröße für die Einrichtung von Religionsunterricht an einer Schule,
4. dem Religionsunterricht gleichgestellten Angebote der Kirchen und Religionsgemeinschaften und
5. staatlichen Zuschüsse.

§ 10 Rahmenlehrpläne

(1) ¹Der Unterricht wird auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen erteilt. ²Die Rahmenlehrpläne bestimmen die verbindlichen Anforderungen und Inhalte (Kerncurriculum) ebenso wie die Gestaltungsfreiräume und Wahlmöglichkeiten im Unterricht der Fächer, Lernbereiche, übergreifenden Themenkomplexe oder Lernfelder. ³Sie enthalten hinsichtlich ~~der einzelnen Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete~~ insbesondere

1. allgemeine und fachliche Ziele,
2. didaktische Grundsätze,
- ~~3. Angaben zur Verbindlichkeit von Unterrichtsinhalten,~~
3. Empfehlungen zur Unterrichtsorganisation,
- ~~5-4.~~ Hinweise und Empfehlungen zur fachübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und -inhalten und
- ~~6-5.~~ Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den jeweiligen allgemeinen und fachlichen Zielen zu orientieren haben.

(2) ¹Die Rahmenlehrpläne gelten mit Ausnahme der Bildungsgänge der Allgemeinen Förderschule und der Förderschule für geistig Behinderte schulstufenbezogen, um die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und Bildungsgängen zu wahren. ²Die ~~besonderen~~ Erfordernisse unterschiedlicher Bildungsgänge sind ~~insbesondere~~ hinsichtlich ihrer allgemeinen Ziele und ~~der Unterrichtsorganisation in angemessener Weise~~ Lerninhalte zu berücksichtigen.

(3) Die Rahmenlehrpläne sind so zu gestalten, daß den unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte entsprochen werden kann und ~~der die Schule einen~~ hinreichend großen Entscheidungsraum für die Gestaltung eines eigenen Profils ~~verbleibt~~ erhält.

(4) ¹In die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne sind insbesondere Erfahrungen und Vorschläge aus der Schulpraxis umfassend einzubeziehen. ²Für die Rahmenlehrpläne der beruflichen Bildungsgänge sind darüber hinaus die Erfahrungen aus der beruflichen Praxis zu berücksichtigen. ³Der Landesschulbeirat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder die zuständigen Behörden nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit sie inhaltlich betroffen sind. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Rahmenlehrpläne, die von der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen werden.

(5) Die Rahmenlehrpläne sind in angemessenen Zeitabständen zu überarbeiten.

(6) ¹Das für Schule zuständige Ministerium ~~legt erlässt~~ die Rahmenlehrpläne ~~durch als~~ Verwaltungsvorschriften ~~fest, die im Amtsblatt des Ministeriums zu veröffentlichen sind.~~ ²Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unterricht auf der Grundlage anderer geeigneter curricularer Materialien erteilt wird.

§ 11 Unterrichtsfächer

(1) ¹In den Unterrichtsfächern sind die ~~für jedes Fach geltenden~~ kennzeichnenden Ziele und Kompetenzen sowie die ~~für das Fach spezifischen Didaktiken und Methoden~~ sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. ²Inhalte von Unterrichtsfächern können für begrenzte Zeiträume auch fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet werden, insbesondere in Form von Projekten. ³In Oberstufenzentren können an die Stelle von Unterrichtsfächern Lernfelder treten. ⁴Lernfelder sind durch Zielformulierungen beschriebene thematische Einheiten, die sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientieren.

(2) ¹Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde soll Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße darin unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten und ihnen helfen, sich in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten zunehmend eigenständig und urteilsfähig zu orientieren. ²Das Fach dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen.

(3) ¹Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet. ²Die Eltern werden über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde rechtzeitig und umfassend informiert. ³Gegenüber der religiösen oder weltanschaulichen Gebundenheit von Schülerinnen und Schülern ist Offenheit und Toleranz zu wahren.

(4) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Ausgestaltung des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Bezüglich des Stundenvolumens und der Einführung des Faches in den einzelnen Jahrgangsstufen ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.

§ 12

Lernbereiche und Aufgabengebiete übergreifende Themenkomplexe

(1) ¹Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können zu einem Lernbereich zusammengefasst werden, soweit dies durch Rechtsverordnung vorgesehen ist. ²Lernbereiche ~~können fächerübergreifend werden~~ fachübergreifend von einer Lehrkraft oder ~~in Abstimmung~~ abgestimmt von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden, ~~um fächerübergreifende Themen und Erkenntnisse zur Geltung zu bringen und die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ein Problem fächerübergreifend zu bearbeiten.~~ ³Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer zu achten. ⁴Wird ein Lernbereich ~~fächerübergreifend~~ fachübergreifend unterrichtet, so wird ~~für ihn eine zusammengefasste~~ die Bewertung erteilt zusammengefasst und in einer Note ausgedrückt. ⁵ ~~Über die Erteilung von fächerübergreifendem Unterricht in Lernbereichen entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte, an Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz, auf Antrag der beteiligten Fach- oder Lernbereichskonferenzen~~ Lernbereiche in der beruflichen Bildung sind aus Handlungsfeldern abgeleitete Inhalte, die in Rahmenlehrplänen durch Lernfelder beschrieben werden können.

(2) ⁴~~Aufgabengebiete, wie insbesondere Umwelterziehung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Friedenserziehung, Rechtserziehung, Verkehrserziehung, Verbrauchererziehung, kulturell-ästhetische Erziehung und Medienerziehung, werden in allen Schulstufen übergreifend in jeweils geeigneten Fächern unterrichtet.~~ ²~~Aufgabengebiete können in Form themenbezogener Projekte unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Methoden auch jahrgangsstufenübergreifend oder in schulübergreifender Zusammenarbeit unterrichtet werden.~~ ¹Übergreifende Themenkomplexe orientieren sich an Grundproblemen der Gesellschaft und sind in allen Schulstufen sowohl im Unterricht als auch in sonstigen Schulveranstaltungen in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Übergreifende Themenkomplexe sind insbesondere:

1. Friedenssicherung, Globalisierung, Interkulturelles.
2. Recht im Alltag.
3. Wirtschaft.
4. ökologische Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit.
5. Medien und Informationsgesellschaft.
6. Gesundheit und jugendliche Lebenswelt und
7. Geschlechterbeziehungen und Lebensformen.

(3) ¹Die schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. ²Ihr Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. ³Sie soll die Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsbewußten, sittlich begründeten Entscheidungen und Verhaltensweisen sowie zu menschlicher und sozialer Partnerschaft befähigen. ⁴Bei der Sexualerziehung sind

Sensibilität und Zurückhaltung gegenüber der Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen und Lebensweisen in diesem Bereich zu beachten.⁵ Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 13 Stundentafeln

(1) ~~Die für die Durchführung des Unterrichts einzuhaltende jeweilige Anzahl der Unterrichtsstunden, die im Verlaufe eines Schuljahres auf Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabenfelder entfallen, einschließlich der Verteilung auf die Jahrgangsstufen (Stundenrahmen),~~ wird in Stundentafeln festgelegt.² ~~Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der Stundentafel und findet Stundenrahmen ist so festzulegen, daß der Unterricht an~~ Vollzeitschulen in der Regel an fünf Wochentagen stattfindet.³ Auf Beschluß der Schulkonferenz kann der Unterricht an sechs Wochentagen stattfinden.⁴ Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Schulträgers.

(2) Ergänzend zur Stundentafel kann die Schule freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule einrichten, sofern die erforderlichen personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. ~~die Verbindlichkeit von Unterrichtsfächern der Unterrichtsfächer- und Lernfeldern oder Lernbereichen Lernbereiche oder Lernfelder~~ und ~~ihren den der jeweiligen Unterrichtsstunden Stundenrahmen,~~
2. das Verhältnis von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich,
3. die Verbindlichkeit des Fächerangebots im Wahlpflicht- und im Wahlbereich,
4. den Jahresstundenrahmen,
5. die Formen der Differenzierung des Unterrichts, und
6. die Förderangebote für die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler und _
7. ~~das Verfahren und den Umfang der Schwerpunktbildung, in dem sich die Schule innerhalb des Stundenrahmens auf Beschluß der Schulkonferenz ein eigenes Profil geben darf; die Zahl der Stunden zur Schwerpunktbildung darf 10 vom Hundert des Stundenrahmens nicht überschreiten.~~

§ 14 Zulassung von Lernmitteln

(1) Lehr- und Lernmittel müssen zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 4 geeignet sein.

(2) Schulbücher und andere dem gleichen Zweck dienende Unterrichtsmittel, die für die Schülerin und den Schüler bestimmt sind (Lernmittel), dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie von dem für Schule zuständigen Ministerium zugelassen sind.

(3) ¹Sie sind zuzulassen, wenn sie

1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
2. mit den grundlegenden Zielen und Inhalten der ~~Rahmenpläne~~ Rahmenlehrpläne vereinbar sind und
3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und insbesondere nicht ein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern und nicht den Zielen und Grundsätzen gemäß § 4 zuwiderlaufen.

²Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Anschaffung im Rahmen der Lernmittelfreiheit wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder eine Neuauflage die Weiterbenutzung der bisherigen Auflage erschwert, weil ohne hinreichenden sachlichen Grund Veränderungen vorgenommen wurden.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren und zu den weiteren Voraussetzungen der Zulassung von Lernmitteln durch Rechtsverordnung zu regeln.

Teil 3 Schulaufbau

§ 15

Innere Organisation nach Bildungsgängen

(1) ¹Die innere Organisation der Schulen wird durch die Bildungsgänge geprägt. ²Die Bildungsgänge werden jeweils durch gemeinsame Bildungsziele für alle Schülerinnen und Schüler bestimmt, die mit dem Vorrücken in fortschreitende Jahrgangsstufen durch die Art der Erschließung, Erweiterung und Vertiefung der für Erziehung und Bildung relevanten ~~Unterrichtsinhalte der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabenfelder~~ ausdifferenziert werden. ³In den Sekundarstufen I und II sowie in den Bildungsgängen der Förderschule für geistig Behinderte, der Allgemeinen Förderschule, der Fachschule und des Zweiten Bildungsweges werden die Bildungsziele auch durch die Abschlüsse gemäß § 17 bestimmt.

(2) Die Bildungsgänge werden je nach Unterrichtsorganisation der Schule einzeln oder bildungsgangübergreifend in einer Schulform angeboten.

(3) ¹Bildungsgänge sind

1. in der Primarstufe der Bildungsgang der Grundschule,
2. in der Sekundarstufe I
 - a) der Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und

- b) der Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und
 - c) der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 7 bis 10,
3. in der Sekundarstufe II
- a) die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung,
 - b) einjährige oder zweijährige Bildungsgänge zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I,
 - c) der einjährige Bildungsgang zum Erwerb beruflicher Grundbildung als Berufsgrundbildungsjahr,
 - d) die Bildungsgänge zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form,
 - e) der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung,
 - f) die Bildungsgänge zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht,
 - g) die Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife und
 - h) der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13,
4. in der Förderschule
- a) der Bildungsgang gemäß Nummer 1,
 - b) die Bildungsgänge der Sekundarstufe I gemäß Nummer 2,
 - c) der Bildungsgang gemäß Nummer 3 Buchstabe h,
 - d) der Bildungsgang zur Erteilung eines der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschlusses,
 - e) der Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule und
 - f) der Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Förderschule für geistig Behinderte,
5. im Zweiten Bildungsweg
- a) der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife und

- b) der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und
6. die Bildungsgänge der Fachschule zum Erwerb eines typenspezifischen Abschlusses.

²Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen ist zu wahren.

(4) Der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife können mit Bildungsgängen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d bis f zu doppelqualifizierenden Bildungsgängen mit entsprechenden Abschlüssen verbunden werden.

§ 16

Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen

(1) ¹Die Schulen sind nach Schulstufen und Jahrgangsstufen gegliedert. ²Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 die Sekundarstufe II.

(2) ¹Schulformen sind

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemeinbildende Schulen
 - a) die Gesamtschule,
 - b) das Gymnasium und
 - c) die Realschule,
3. als berufliche Schule das Oberstufenzentrum, das
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Fachoberschule und
 - d) die Fachschule,zusammenfaßt,
4. die Förderschule,
5. als Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges
 - a) die Abendschule und
 - b) das Kolleg.

²Die Schulformen mit Ausnahme des Oberstufenzentrums sind allgemein bildende Schulen.
³Gymnasiale Oberstufen sollen Teil eines Oberstufenzentrums sein, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. ~~³Fachschulen können im Ausnahmefall als eigenständige Schulen errichtet werden.~~ ⁴Oberstufenzentren werden in Abteilungen gegliedert.

§ 18

Ganztagsangebote

(1) ¹Die Schulträger von Schulen der Primarstufe sollen mit den für die außerschulische Betreuung zuständigen Trägern ~~der Jugendhilfe~~ Absprachen über eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort treffen. ²Diese Absprachen können Angebote umfassen, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinaus zu einer für die Eltern verlässlichen Betreuung führen. ³Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(2) ¹Ganztagsangebote verbinden Unterricht mit außerunterrichtlicher Betreuung. ²Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. ³Die außerunterrichtliche Betreuung kann neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Arbeitsstunden, Neigungsgruppen und Freizeitangebote umfassen.

(3) ¹Schulen der Sekundarstufe I können Ganztagsangebote umfassen, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden können. ²Die Schulkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Antrag auf die Einrichtung von Ganztagsangeboten stellen. ³Sollen Ganztagsangebote in Form von Ganztagschulen verbindlich sein, so ist die Verbindlichkeit auf Klassen und einen bestimmten Umfang festzulegen. ⁴Die Entscheidung gemäß Satz 3 trifft das staatliche Schulamt.

(4) ¹Förderschulen oder Förderklassen können Ganztagsangebote umfassen oder als Ganztagschulen geführt werden. ²Förderschulen für geistig Behinderte sind mit der Maßgabe Ganztagschulen, daß in pädagogisch besonders begründeten Fällen eine Freistellung von der Teilnahme am Ganztagsangebot erfolgen kann. ³Für Förderklassen für geistig Behinderte gilt Satz 2 entsprechend.

§ 19

Der Bildungsgang der Grundschule

(1) ¹Aufgabe der Grundschule ist es, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernfähigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang so zu fördern, daß sich Grundlagen für selbständiges Denken, Lernen und Arbeiten entwickeln sowie Erfahrungen im gestaltenden menschlichen Miteinander vermittelt werden. ²Sie erwerben so Voraussetzungen zur Orientierung und zum Handeln in ihrer Lebenswelt. ³Die Grundschule gewährleistet durch enge Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und kindgemäße Formen schulischen Lernens die behutsame Einführung in den Bildungsgang. ⁴Sie vermittelt durch fachlichen und ~~fächerübergreifenden~~ fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterricht eine grundlegende Bildung und führt hin zum weiterführenden Lernen in der Sekundarstufe I.

(2) ¹Die Grundschule umfaßt die Jahrgangsstufen 1 bis 6. ²Wenn die räumlichen Verhältnisse es erfordern oder um eine möglichst wohnungsnahen Betreuung sicherzustellen, können sie an verschiedenen Standorten geführt werden, wenn jeder Standort mindestens zwei Jahrgangsstufen und zwei Klassen oder in besonders begründeten Fällen drei

Jahrgangsstufen und eine Klasse umfaßt. ³Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit besonders zu beachten.

(3) ¹Der Unterricht in der Grundschule wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Regel im Klassenverband erteilt. ²Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird im Klassenverband und in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt, die nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden können. ³Das staatliche Schulamt kann zulassen, daß eine Schule, deren Schülerzahl für die Bildung jahrgangsbezogener Klassen nicht ausreicht oder die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet, jahrgangsübergreifende Klassen bildet.

(4) ¹Ab Jahrgangsstufe 3 kann im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Voraussetzungen die Begegnung mit fremden Sprachen angeboten werden. ²In diesem Unterricht werden keine Noten erteilt.

Der geänderte Absatz 4 tritt gemäß Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 am 1. August 2003 in Kraft:

~~(4) ¹Ab Jahrgangsstufe 3 kann im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Voraussetzungen die Begegnung mit fremden Sprachen angeboten werden wird Unterricht in einer Fremdsprache erteilt. ²In diesem Unterricht werden keine Noten erteilt.~~

(5) ¹Die Gestaltung der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule kann als flexible Eingangsphase im Rahmen der Vorschriften des § 8 erprobt werden. ²Dabei wird jahrgangsstufenübergreifender Unterricht erteilt.

Der geänderte Absatz 5 tritt gemäß Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 am 1. August 2003 in Kraft:

~~(5) ¹Die Gestaltung der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule kann können als flexible Eingangsphase im Rahmen der Vorschriften des § 8 erprobt geführt werden. ²Dabei wird jahrgangsstufenübergreifender Unterricht erteilt.~~

(6) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen und die Organisation der flexiblen Eingangsphase sowie des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts,
2. die Grundsätze der Gestaltung des Grundschulgutachtens,
3. besondere Fördermaßnahmen für Kinder mit Teilleistungsstörungen und
4. ergänzende Bildungsangebote für Kinder von Fahrenden.

§ 23

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und zu den Schulformen der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einzelheiten des Beginns der Differenzierung und die Anzahl der differenziert zu unterrichtenden Fächer und Lernbereiche bei leistungsdifferenziertem Unterricht,
2. besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen, die an die Stelle des

Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten können, vor allem zur Verbindung von schulischem Lernen und berufsvorbereitenden Maßnahmen und

3. ergänzende Bildungsangebote für Kinder von Fahrenden.

~~Die Rechtsverordnung für den Erwerb der Abschlüsse nach Jahrgangsstufe 10 qualifizierte Leistungsfeststellungen vorsehen.~~

Der neu gefasste § 23 tritt gemäß Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 am 1. August 2002 in Kraft.

§ 23

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und zu den Schulformen der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einzelheiten des Beginns der Differenzierung und die Anzahl der differenziert zu unterrichtenden Fächer und Lernbereiche bei leistungsdifferenziertem Unterricht,
2. besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen, die an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten können, vor allem zur Verbindung von schulischem Lernen und berufsvorbereitenden Maßnahmen und,
3. Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10.
4. ergänzende Bildungsangebote für Kinder von Fahrenden und
5. die Voraussetzungen und die Organisation des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts in Schulen, die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeiten.

§ 24

Der Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe

(1) ¹Die gymnasiale Oberstufe vermittelt eine vertiefte allgemeine Grundbildung und eine Bildung in individuell bestimmten Schwerpunktbereichen und umfaßt den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13. ²Der Besuch dauert mindestens zweieinhalb und höchstens vier Jahre und schließt mit einer Prüfung ab.

~~(2) ⁴Der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gliedert sich in der Jahrgangsstufe 11 in die Einführungsphase und in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in die Qualifikationsphase. ²In der Einführungsphase werden die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband und in Kursen, in der Qualifikationsphase in einem Kurssystem unterrichtet, das durch die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen ermöglicht. ¹Die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe werden mit Ausnahme des Faches Sport dem sprachlich-literarisch-künstlerischen~~

Aufgabenfeld, dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet.⁴~~An Oberstufenzentren können Fächer der gymnasialen Oberstufe mit beruflicher Orientierung angeboten werden.~~²Die gymnasiale Oberstufe besteht aus einer Einführungsphase und einer Qualifikationsphase.³Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich in Grund- und Leistungskursen statt.

(3) ¹Nach erfolgreichem Abschluß der gymnasialen Oberstufe wird die allgemeine Hochschulreife erworben.²Nach erfolgreicher Teilnahme ~~an den Kursen der Jahrgangsstufe 12~~ mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erteilt werden.³Nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife kann die Fachhochschulreife erteilt werden, wenn eine in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechende Ausbildung oder eine Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung des Bildungsganges der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassung zur Qualifikationsphase,
2. Art und Umfang der verbindlichen Kurse und Fächer, ihre Folge und Beziehung zueinander sowie die bei der Einrichtung und Wahl der Grund- und Leistungskurse einzuhaltenden Bedingungen und Verfahren und
3. inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Grund- und Leistungskurse.

§ 25

Die Bildungsgänge der Berufsschule

(1) ¹Die Berufsschule vermittelt berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens und erweitert die allgemeine Bildung.²Sie trägt zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Verantwortung bei.³Die Bildungsgänge umfassen den Erwerb beruflicher Orientierung oder Vorbereitung, beruflicher Grundbildung oder die Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.

(2) ¹Mit dem Berufsabschluß und dem erfolgreichen Abschluß des Bildungsganges zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung können zusätzlich gleichgestellte Abschlüsse der Bildungsgänge der Sekundarstufe I erteilt oder die Fachhochschulreife erworben werden.²~~Für die Erteilung des der Fachoberschulreife gleichgestellten Abschlusses ist die Teilnahme am Unterricht in einer Fremdsprache verbindlich, wenn nicht ein mindestens fünfjähriger Fremdsprachenunterricht nachgewiesen wird, der mit mindestens befriedigenden Leistungen abgeschlossen wurde.~~²~~Der Unterricht wird im Klassenverband oder in Kursen erteilt.~~³Die Fachhochschulreife wird mit einer Abschlussprüfung erworben.

(3) ¹Berufsschule und Ausbildungsstätte erfüllen für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung

stehen (duale Berufsausbildung), einen gemeinsamen Bildungsauftrag. ²Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner. ³Die Erfüllung des Bildungsauftrages setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus.

(4) ¹Im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung für Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungsverhältnis wird der Unterricht in Teilzeitform oder als Blockunterricht in zusammenhängenden Abschnitten erteilt. ²Der Unterricht wird in der Regel in aufsteigenden Fachklassen eines Ausbildungsberufs durchgeführt. ³Berufe mit überwiegend gleichen Ausbildungsinhalten können innerhalb eines Berufsfeldes in der Grundstufe in einer Klasse zusammengefaßt werden.

(5) ¹Der einjährige Bildungsgang zum Erwerb beruflicher Grundbildung kann als Berufsgrundbildungsjahr geführt werden. ²Der Unterricht in vollzeitschulischer Form in der Grundstufe umfaßt auch die fachpraktische Ausbildung. ³Dieser Bildungsgang setzt eine Abstimmung mit den Partnern im dualen System im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung voraus und kann nur für das Land verbindlich eingeführt werden. ⁴Der Landesausschuß für Berufsbildung ist vor der Entscheidung zu hören.

(6) ¹In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen in Teilzeitform wird neben der Vertiefung der Allgemeinbildung auch Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung angeboten. ²Es kann ein Unterrichtsangebot zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses vorgesehen werden.

(7) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge der Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte,
2. die Grundsätze der Fachklassenbildung und
3. den Blockunterricht.

§ 27

Die Bildungsgänge der Fachoberschule

(1) ¹Die Fachoberschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. ²Sie umfaßt Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife.

(2) ¹Die Dauer der Bildungsgänge beträgt in Vollzeitform ein Jahr für Schülerinnen und Schüler, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem Beruf nach Landesrecht verfügen. ²Die Dauer der Bildungsgänge verlängert sich in der Teilzeitform entsprechend.

(3) ¹Die Dauer der Bildungsgänge beträgt in Vollzeitform zwei Jahre für Schülerinnen und Schüler, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. ²Für sie sind in die Bildungsgänge fachpraktische Anteile integriert.

(4) ¹Der Unterricht in den Bildungsgängen zur Erlangung der Fachhochschulreife findet im Klassenverband und in Kursen statt. ²Er gliedert sich in einen allgemeinen und einen ~~typenspezifischen fachrichtungsbezogenen~~ Bereich. ³Die Fachhochschulreife wird mit einer Abschlußprüfung erworben.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen ~~sowie Schwerpunkte~~ und
2. die Dauer des Praktikums.

§ 28

Die Bildungsgänge der Fachschule

(1) ¹Die Fachschule vermittelt eine vertiefte berufliche Fachbildung und erweitert die allgemeine Bildung. ²Sie umfaßt Bildungsgänge mit einem schulischen Weiterbildungsangebot, die in der Regel auf einer Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis aufbauen und den Erwerb eines typenspezifischen Abschlusses ermöglichen. ³In der Regel wird der Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht. ⁴Der Erwerb von Teilqualifikationen ist möglich.

(2) ¹Die Bildungsgänge der Fachschule gliedern sich in die Typen Sozialwesen, Technik und Wirtschaft. ²Innerhalb der Typen gibt es Fachrichtungen, innerhalb derer Schwerpunkte gebildet werden können. ³Für Bildungsgänge des Typs Sozialwesen kann ein Vorpraktikum eingerichtet werden. ⁴Der Unterricht findet im Klassenverband oder in Kursen statt.

(3) ¹Die Bildungsgänge der Fachschule dauern in Vollzeitform in der Regel zwei Jahre, jedoch mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. ²Sie verlängern sich in Teilzeitform entsprechend. ~~³Bei entsprechendem Bedarf kann das für Schule zuständige Ministerium dreijährige Bildungsgänge zulassen.~~

(4) ¹Die Bildungsgänge schließen mit einer staatlichen Prüfung ab. ²Eine staatliche Anerkennung erfolgt gemäß den für den jeweiligen Beruf einschlägigen Rechtsvorschriften.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Vorpraktikum und
2. die Fachrichtungen, Schwerpunkte und Dauer der Bildungsgänge.

§ 30

Die Bildungsgänge der Förderschulen

(1) ¹Schulen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderschulen) fördern die Rehabilitation und die Integration ihrer Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft. ²Sie vermitteln eine allgemeine Bildung und umfassen den Bildungsgang der Grundschule, die

Bildungsgänge der Sekundarstufe I, den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder bei Erfüllung fachlicher und organisatorischer Voraussetzungen in der Allgemeinen Förderschule den Bildungsgang zur Erteilung eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses. ³Die Allgemeine Förderschule oder die Förderschule für geistig Behinderte vermittelt eine allgemeine Bildung und führt jeweils einen Bildungsgang zum Erwerb eines eigenen Abschlusses.

(2) Schulpflichtige, deren Eltern es wünschen oder für die in den anderen Schulformen die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 nicht vorhanden sind, besuchen die für sie geeignete Förderschule oder Klasse für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderklasse).

(3) ¹Der Unterricht in der Förderschule wird in der Regel im Klassenverband erteilt. ²Das staatliche Schulamt kann zulassen, daß eine Förderschule, deren Schülerzahl für die Bildung jahrgangsbezogener Klassen nicht ausreicht oder die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet, in den Jahrgangsstufen 1 bis 6, die Allgemeine Förderschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 jahrgangsübergreifende Klassen bildet. ³An Förderschulen, die nach einem besonderen pädagogischen Konzept arbeiten, kann in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 jahrgangsstufenübergreifender Unterricht durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die für einen jahrgangsstufen-übergreifenden Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe I gelten.

(4) ¹Grundschulen, weiterführende allgemeinbildende Schulen oder Oberstufenzentren können mit einer Förderschule oder ~~mit Klassen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf~~ Förderklasse zusammengefaßt werden, sofern die entsprechenden räumlichen Verhältnisse vorhanden sind oder geschaffen werden können. ²Bei einer eigenständigen Schule können auch gemeinsamer Unterricht oder gemeinsame Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf durchgeführt werden. ³Satz 2 gilt auch für die Bildungsgänge der Sekundarstufe II.

(5) ¹Schulen mit einem entsprechenden Förderschwerpunkt werden nach Fachrichtungen in die folgenden Typen gegliedert:

1. Allgemeine Förderschule,
2. Förderschule für Sprachauffällige,
3. Förderschule für Erziehungshilfe,
4. Förderschule für geistig Behinderte,
5. Förderschule für Hörgeschädigte,
6. Förderschule für Körperbehinderte ~~und~~,
7. Förderschule für Sehgeschädigte ~~- und~~
8. Förderschule für Kranke.

²Förderschulen können auch fachrichtungsübergreifend organisiert sein.

(6) ¹Abweichend von § 16 Abs. 1 werden die Allgemeine Förderschule und die Förderschule für geistig Behinderte nicht in Schulstufen gegliedert. ²Die Förderschule für geistig Behinderte gliedert sich in bildungsspezifische Lernstufen. ³Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung erfüllen in der Regel in der Förderschule für geistig Behinderte ihre Berufsschulpflicht. ⁴Wer eine entsprechende Schule besucht und die Schulpflicht erfüllt hat, ist bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird, berechtigt, diese Schule zu besuchen, wenn dort im begründeten Einzelfall eine bessere Förderung erfolgt.

Der geänderte Absatz 6 tritt gemäß Artikel 4 Abs. 2 Nr. 4 zum 1. Januar 2006 in Kraft:

(6) ¹Abweichend von § 16 Abs. 1 werden die Allgemeine Förderschule und die Förderschule für geistig Behinderte nicht in Schulstufen gegliedert. ²Die Förderschule für geistig Behinderte gliedert sich in bildungsspezifische Lernstufen. ³Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung erfüllen in der Regel in der Förderschule für geistig Behinderte ihre Berufsschulpflicht. ⁴Wer eine entsprechende Schule besucht und die Schulpflicht erfüllt hat, ist bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem das ~~23.~~ 21. Lebensjahr vollendet wird, berechtigt, diese Schule zu besuchen, wenn dort im begründeten Einzelfall eine bessere Förderung erfolgt.

Teil 4 Schulpflicht

§ 36 Grundsätze

(1) ¹Die allgemeine Schulpflicht gewährleistet die schulische Erziehung und Bildung jedes jungen Menschen. ²Schulpflichtig ist, wer im Land Brandenburg seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. ³Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Schulpflichtig sind auch die ausländischen jungen Menschen, denen aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt im Land Brandenburg gestattet ist oder die hier geduldet werden.

(3) ¹Die allgemeine Schulpflicht umfaßt die Pflicht zum Besuch des Bildungsganges der Grundschule und eines Bildungsganges der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) sowie eines Bildungsganges der Berufsschule oder eines einjährigen oder zweijährigen Bildungsganges zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I der Berufsfachschule (Berufsschulpflicht). ²Sie wird durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule erfüllt. ³Schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen und Kranke, die nicht am Unterricht einer Schule teilnehmen können, haben Anspruch auf Hausunterricht oder Unterricht im Krankenhaus.

(4) ¹Im Rahmen der Vollzeitschulpflicht kann das staatliche Schulamt eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Eltern von der Pflicht zum Schulbesuch befreien, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und eine entsprechende gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Sicherung des Bildungsanspruchs eine therapeutisch oder anderweitig begleitete angemessene Wissensvermittlung außerhalb der Schule erfordert. ³Dies gilt auch im

Rahmen der Berufsschulpflicht, wenn dies der Förderung der beruflichen Entwicklung dient.
⁴Die Befreiung vom Besuch der Schule ist grundsätzlich zu befristen. ⁵Sie kann wiederholt ausgesprochen werden. ⁶Entfällt die Voraussetzung der Befreiung, besteht wieder die Pflicht zum Schulbesuch, wenn die verbleibende Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung erwarten lässt. ⁷Auf Antrag entscheidet das staatliche Schulamt, ob die anderweitige Förderung auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet wird oder die Vollzeit- oder Berufsschulpflicht als erfüllt gilt.

(4 5) ¹Schulpflichtige junge Menschen, die wegen einer Jugendstrafe oder Untersuchungshaft nicht am Unterricht einer Schule teilnehmen können, sollen Unterricht in einer Justizvollzugsanstalt erhalten. ²Der Unterricht berücksichtigt die besonderen Verhältnisse der jungen Menschen und die Belange des Vollzugs. ³Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung das Nähere zur Durchführung des Unterrichts durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Umfang und Inhalt,
2. die möglichen Abschlüsse und
3. mögliche Angebote für nicht mehr schulpflichtige junge Menschen.

(5 6) Das staatliche Schulamt kann junge Menschen, die außerhalb des Landes Brandenburg die Schulpflicht erfüllt haben, von der Vollzeitschulpflicht oder der Berufsschulpflicht befreien, wenn insbesondere wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann.

§ 37

Beginn der Schulpflicht

(1) ¹Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. ²Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben.

(2) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 1. Juli das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Der geänderte Absatz 2 gilt gemäß Artikel 3 Abs. 2 erstmals für die Anmeldungen zum Schuljahr 2005/2006:

(2) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die ~~vor dem 1. Juli~~ bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(3) ¹Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres gemäß § 51 Abs. 1 in die Schule aufgenommen. ²Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Der geänderte Absatz 3 gilt gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 erstmals für die Anmeldungen zum Schuljahr 2005/2006. Die mögliche Aufnahme gemäß Satz 2 und 3 kann bereits ab dem Schuljahr 2001/2002 erfolgen, für das Schuljahr 2001/2002 jedoch nur, wenn die

zeitnahe Aufnahme in die Schule zum Unterrichtsbeginn noch gewährleistet ist.

(3) ¹Kinder, die in der Zeit vom ~~4. Juli~~ 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres ~~gemäß § 51 Abs. 4~~ in die Schule aufgenommen. ²In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. ³Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. ²⁻⁴Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Die Übergangsregelung zu § 37 Abs. 3 gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 ff lautet:

(2) ... ²Für Anmeldungen für das Schuljahr 2001/2002 bis 2004/2005 gilt, dass die Schulpflicht für Kinder, die vor dem 1. Juli das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August des jeweiligen Jahres beginnt. ³Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember der Jahre bis 2004 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des jeweiligen Schuljahres aufgenommen. ⁴Die mögliche Aufnahme gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 kann abweichend von Satz 1 bereits ab dem Schuljahr 2001/2002 erfolgen, für das Schuljahr 2001/2002 jedoch nur, wenn die zeitnahe Aufnahme in die Schule zum Unterrichtsbeginn noch gewährleistet ist.

§ 38

Dauer und Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

(1) ¹Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre und wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder einer Förderschule erfüllt. ²Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen Sekundarabschluß nach der Jahrgangsstufe 10 bereits früher erlangt hat.

~~(2) ¹Das staatliche Schulamt kann eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Eltern von der Pflicht zum Schulbesuch befreien, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet sind. ²Entfällt die Voraussetzung der Befreiung, besteht wieder die Pflicht zum Schulbesuch.~~

~~(3) ²In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Schülerin oder ein Schüler nach der achten Jahrgangsstufe und nach neun Schulbesuchsjahren auf Antrag der Eltern von der Vollzeitschulpflicht befreit werden, wenn der weitere Schulbesuch eine Förderung nicht mehr erwarten läßt und eine gleichwertige berufliche Förderung möglich ist. ²Die Eltern sind durch die Schule eingehend zu beraten. ³Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt auf Empfehlung der Klassenkonferenz gemäß § 88 Abs. 3. ⁴~~Absatz 2 Satz 2 § 36 Abs. 4 Satz 6~~ gilt entsprechend, wenn angesichts der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung erwartet werden kann.~~

§ 39

Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) ¹Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht. ²Die Berufsschulpflicht kann an einer Förderschule erfüllt werden, jedoch nicht an einer Allgemeinen Förderschule.

(2) ¹Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. ²In diesem Fall endet die

Berufsschulpflicht, wenn das staatliche Schulamt auf Antrag feststellt, daß die bisherige berufliche Ausbildung die weitere Erfüllung der Berufsschulpflicht entbehrlich macht.

(3) ¹Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Berufsschulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. ²Berufsschulpflichtige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können durch das staatliche Schulamt von der Berufsschulpflicht befreit werden. ³Die Berufsschulpflicht endet vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine mindestens einjährige berufliche Förderung **erfolgreich** abgeschlossen wurde. ⁴Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, den Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e an einem Oberstufenzentrum zu besuchen, solange das Ausbildungsverhältnis besteht. ²Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen der ~~Arbeitsverwaltung~~ Bundesanstalt für Arbeit oder an betrieblichen Einzelumschulungsmaßnahmen mit einem Umschulungsvertrag kann für die Dauer der Maßnahme ein Besuch des Bildungsganges nach Satz 1 ermöglicht werden. ³Satz 2 gilt entsprechend für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von ~~Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung~~ anderen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit.

§ 40

Ruhen der Schulpflicht

(1) ¹Die Berufsschulpflicht ruht

1. während des Besuchs eines Bildungsganges einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder eines nicht in § 36 Abs. 3 genannten Bildungsganges einer beruflichen Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer entsprechenden Ersatzschule,
2. während des Besuchs einer Hochschule,
3. während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes,
4. während eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres,
5. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, wenn der Dienstherr in eigenen Einrichtungen einen dem Berufsschulunterricht gleichwertigen Unterricht erteilt,
6. während des Besuchs einer Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe in öffentlicher Trägerschaft, ~~oder einer entsprechenden Ersatzschule, oder einer staatlich anerkannten Einrichtung in freier Trägerschaft,~~
7. vor und nach der Niederkunft in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes,
8. wenn der Nachweis geführt wird, daß durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
9. während des Besuchs ~~eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses~~ einer Einrichtung des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb eines schulischen Abschlusses oder

10. während des Besuchs einer anerkannten Ergänzungsschule oder einer Ergänzungsschule, wenn deren Unterricht vom für Schule zuständigen Ministerium, gegebenenfalls nach Anhörung des fachlich zuständigen Ministeriums, als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt worden ist.

²Für das Ruhen der Vollzeitschulpflicht gilt Satz 1 Nr. 7 und 8 entsprechend.

(2) ¹Die Schulpflicht ruht für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz und Ausländerinnen oder Ausländer während des Besuchs eines von dem für Schule zuständigen Ministerium anerkannten Sprach- oder Förderkurses. ²Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung für Personen gemäß § 36 Abs. 2 das Ruhen der Schulpflicht festzulegen, wenn der Aufenthalt bei der Einreise erkennbar weniger als sechs Monate dauern wird.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann für einzelne Ergänzungsschulen zulassen, daß bei deren Besuch die Vollzeitschulpflicht ruht, wenn es dafür ein besonderes öffentliches Interesse festgestellt hat und eine gleichwertige Förderung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

(4) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Pflichten gemäß § 41 nicht nachkommt oder
2. als Berufsschulpflichtige oder Berufsschulpflichtiger der Berufsschulpflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~5 000 Deutsche Mark~~ 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die jeweils zuständige Kreisordnungsbehörde.

Teil 5

Schulverhältnis

§ 44

Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule in öffentlicher Trägerschaft wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

(2) ¹Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der für den gewählten Bildungsgang geltenden Stundentafel und auf Ferien in pädagogisch sinnvollen

Abständen. ²Sie können auf Antrag aus besonderen Gründen für einen Schulbesuch im Ausland oder wegen anderer besonderer Gründe vorübergehend vom Unterricht beurlaubt werden.

(3) ¹Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen sowie die für verbindlich erklärten Arbeiten und die Hausaufgaben anzufertigen. ²Sie müssen Vorgaben, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule zu gewährleisten, einhalten.

(4) ¹Neben den Pflichten gemäß Absatz 3 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen, wenn diese für Untersuchungen zur Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 oder gemäß § 66 Abs. 2 geeignet und erforderlich sind. ²Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation zu informieren.

(~~4~~ 5) Die Eltern unterstützen in ihrem Verantwortungsbereich die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

§ 45

Schulgesundheitspflege, Pflichtuntersuchungen

(1) ¹Schulgesundheitspflege umfaßt die Aufgaben nach dem Bundesseuchengesetz Infektionsschutzgesetz und die Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen. ²Diese gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule und werden von den Gesundheitsämtern im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule durchgeführt.

(2) ¹Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie Feststellungsverfahren von sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlich werden, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. ²Kinder, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen. ³Darüber hinausgehende Fragen zur Persönlichkeitssphäre, auch der Eltern und sonstigen nahestehenden Personen, dürfen nicht gestellt werden. ⁴Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist die Möglichkeit zu Informationen vor einer Untersuchung, zur Besprechung der Untersuchungsergebnisse und zur Einsicht in die Unterlagen zu geben.

§ 47

Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler, Werbung und Zuwendungen Dritter

(1) ¹Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, in der Schule die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. ²Dies schließt auch das Recht ein, sich im sachlichen Zusammenhang zum Unterricht frei zu äußern. ³Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht auf persönliche Ehre sowie im gesetzlichen Auftrag der Schule.

(2) Politische Werbung in schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während

des Schulbetriebs ist nicht zulässig.

(3) ¹Das Vertreiben von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluß sonstiger Geschäfte sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. ²Der Schulträger kann Ausnahmen im schulischen Interesse, insbesondere zur Verpflegung von Schülerinnen und Schülern, zulassen. ³Werbung in Schülerzeitungen bleibt davon unberührt.

(4) ¹Schulen dürfen unter Beachtung der Rechte der Schulträger finanzielle oder anders geartete Unterstützungen Dritter als Spenden oder als Zuwendungen mit dem Ziel der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit (Sponsoring) entgegennehmen. ²Die ordnungsgemäße Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 50 Grundsätze

(1) ¹Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden. ²Innerhalb dieser Vorgaben können ~~vorübergehend~~ Gastschülerinnen oder Gastschüler aufgenommen werden. ³Ihr Schulverhältnis kann zeitlich befristet gelten. ⁴Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres.

(2) ⁴Über die Aufnahme oder die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den gemeinsamen Unterricht gemäß § 29 Abs. 2 und 3 oder in eine Förderschule oder Förderklasse entscheidet nach Antrag oder Anhörung der Eltern und möglichst der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers das staatliche Schulamt auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses. ~~²Es holt vorher ein Gutachten beim Gesundheitsamt ein. ³Auf Antrag der Eltern ist durch das staatliche Schulamt ein weiteres Gutachten einzuholen.~~

(3) ¹Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. ²Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, daß nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist.

(4) ¹Das staatliche Schulamt kann eine Schülerin oder einen Schüler einer bestimmten Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger zuweisen. ²Dies gilt insbesondere, wenn der beantragten Aufnahme im Rahmen der Schulpflicht in eine von den Eltern gewünschte Schule nicht stattgegeben werden kann. ³Ist die Aufnahmekapazität an Schulen der gewählten Schulform erschöpft, kann auch eine Schule einer anderen Schulform mit dem gewünschten Bildungsgang zugewiesen werden.

§ 51 Aufnahme in die Grundschule

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in die Schule. ²Dabei berücksichtigt sie oder er die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1. ³Bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch soll eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet sein.

(2) ¹Schulpflichtige Kinder können auf Antrag der Eltern nach Beratung durch die Schule ~~durch eine vom staatlichen Schulamt genehmigte~~ auf Grund der Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn eine anderweitige Förderung gemäß Absatz 1 Satz 3 gewährleistet ist. ²Die Beratung soll neben pädagogischen insbesondere auch schulärztliche und schulpsychologische Aspekte umfassen. ³Der Antrag ist nur einmal zulässig. ⁴Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Kann ein Kind den Anforderungen des Schulbesuchs in der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule nach einer in der Regel dreimonatigen Schulbesuchszeit noch nicht entsprechen, kann es in besonders begründeten Fällen ~~durch eine vom staatlichen Schulamt genehmigte~~ auf Grund der Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters für ein Jahr zurückgestellt werden. ²Die Eltern sind vor der Entscheidung zu hören. ³Eine Förderung gemäß Absatz 1 Satz 3 soll gewährleistet sein. ⁴Die Zurückstellung ist nur einmal möglich.

(4) Die Zeit der Zurückstellung kann vom staatlichen Schulamt auf Antrag der Eltern auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden.

§ 52

Gutachten der Grundschule

¹Vor der Erarbeitung der Grundschulgutachten werden die Eltern über die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen beraten. ²Die Grundschule erstellt nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 6 ein Gutachten, das Angaben über Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen und die allgemeine Entwicklung des Kindes in der Grundschule sowie eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I enthält.

§ 53

Aufnahme in eine weiterführende allgemeinbildende Schule

(1) ¹Für die Aufnahme in eine weiterführende allgemeinbildende Schule sind neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) der Schülerin oder des Schülers maßgebend. ²Die Eltern wählen durch einen Erstwunsch und einen Zweitwunsch je eine Schule, an der ihr Kind den gewünschten Bildungsgang belegen soll.

(2) ¹Die Eltern sind durch die Lehrkräfte der weiterführenden allgemeinbildenden Schule über das Auswahlverfahren bei Übernachfrage, die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der Sekundarstufe I und die sich daraus jeweils ergebenden Möglichkeiten der Fortsetzung der Ausbildung in der Sekundarstufe II sowie über die jeweiligen Bildungsziele des gewählten Bildungsganges zu beraten. ²Dabei ist insbesondere auf die Bedeutung der Fremdsprachenfolge einzugehen.

(3) ¹Der Besuch eines Bildungsganges setzt die dafür erforderliche Eignung voraus.⁴
²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ³Die Auswahl erfolgt nach

1. besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4,
2. dem Vorrang der Eignung gemäß Absatz 5 und

3. dem Vorliegen besonderer Gründe.

³⁴Das Vorliegen eines besonderen Grundes rechtfertigt den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang in der gewählten Schule.

(4) ¹Im Umfang von bis zu 10 vom Hundert der Gesamtplätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen. ²Dieses trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

(5) ¹Die Schülerin oder der Schüler ist für den gewählten Bildungsgang geeignet, wenn die bisherige Lernentwicklung und ~~Arbeitshaltung~~ Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Bildungsganges erwarten lassen. ²Der Vorrang der Eignung ist durch Auswertung des Grundschulgutachtens zu ermitteln. ³Ergänzend ~~kann~~ können das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 und das Ergebnis eines Aufnahmetests hinzugezogen werden. ⁴Ferner können mit den Eltern und den Schülerinnen oder Schülern Gespräche geführt werden. ⁵Auf Wunsch der Eltern sind diese Gespräche zu führen.

(6) ¹Bei Übernachtfrage kann das staatliche Schulamt Ausgleichskonferenzen mit den Schulen der betroffenen Schulformen durchführen. ²Auf Vorschlag des staatlichen Schulamtes werden wohnungsnaher Plätze unter Berücksichtigung der Eignung entsprechend dem Wunsch der Eltern vergeben. ³Liegt kein Elternwunsch vor, erfolgt eine Zuweisung gemäß § 50 Abs. 4.

(7) ¹Für die Aufnahme an Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 8 Abs. 4 können mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums weitere, auf die Besonderheit der Schule bezogene Kriterien zur Bestimmung des Vorrangs der Eignung hinzugezogen werden. ²Die Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 54

Aufnahme in ein Oberstufenzentrum oder in eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges

(1) ¹Für die Aufnahme in Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, f und g oder § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 in einem Oberstufenzentrum oder in eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges ~~sind~~ ist neben dem Wunsch der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßgebend. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang nach Satz 1 die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) ¹Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur

Höhe von 10 vom Hundert der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die die Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. ²Die verbleibenden Plätze werden nach Eignung vergeben. ³Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. ⁴Für die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit.

(3) ¹Der Vorrang der Eignung wird unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote des Zeugnisses ermittelt, mit dem die Aufnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden. ²Für den Nachweis einer anerkannten Berufsausbildung, einer mindestens zweijährigen förderlichen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Praktikums ~~ist~~ kann ein Bonus bis zu 0,5 vorgesehen werden.

§ 57

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) ¹Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet, soweit sie für die Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Leistungsnachweisen erheblich sind. ²In den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie in allen Jahrgangsstufen der Förderschule für geistig Behinderte treten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten. ³Davon abweichend können in der Jahrgangsstufe 2 der Grundschule auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung Noten an die Stelle der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung treten. ⁴In den Jahrgangsstufen 3 und 4 können auf Beschluß der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. ⁵Die Leistungsbewertung kann in den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den entsprechenden Förderschulen durch schriftliche Aussagen ergänzt werden.

(2) ¹Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Dabei werden der Leistungsstand der Lerngruppe und die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt. ³Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. ⁴Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind für die Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen. ~~⁵Über die Formulierung der zusätzlichen Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten entscheidet die Klassenkonferenz.~~

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)
Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)
Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)
Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6)
Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) ⁴Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in Form von Noten, Punkten oder schriftlichen Aussagen zur Leistungsbewertung durch Rechtsverordnung zu regeln. ~~²Dabei kann vorgesehen werden, daß für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen an die Stelle von Noten schriftliche Aussagen über Leistungsbereitschaft, Lernentwicklung und Lernerfolg treten oder eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens entfällt.~~

§ 58 Zeugnisse

(1) ¹Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine entsprechende Bescheinigung über die Schullaufbahn.
²Sie haben Anspruch auf

1. ein Abschlußzeugnis, wenn außer im Bildungsgang der Grundschule ein Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlußprüfung bestanden wurde oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 ein schulischer Abschluss erreicht wurde und der Bildungsgang verlassen wird in Abschlußzeugnissen von Förderschulen für geistig Behinderte werden ~~die erreichten Kenntnisse und Fähigkeiten ausführlich beschrieben,~~
2. ein Abgangszeugnis, wenn ein Bildungsgang nach Erfüllung der Schulpflicht verlassen wird, ohne daß ~~das Ziel des Bildungsganges erreicht~~ ein Abschlusszeugnis ausgegeben wurde oder
3. ein Überweisungszeugnis, wenn innerhalb einer Schulstufe die Schule gewechselt wird; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) In den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den entsprechenden Förderschulen können wird getrennt vom Zeugnis mit Noten oder schriftlichen Beurteilungen zum Leistungsstand zusätzlich schriftliche Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen bewertet ausgegeben werden.

(3) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Zeugniserteilung und zur Form der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Dabei kann vorgesehen werden, daß ein Zeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird sowie die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Zeugnis oder getrennt vom Zeugnis erfolgt oder in bestimmten Jahrgangsstufen entfällt.

§ 59

Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten und Kurseinstufung

(1) ¹Versetzen und Nichtversetzen, Wiederholen, Zurücktreten und Überspringen sowie die Kurseinstufung sind pädagogisch zu begründende Entscheidungen. ²Diese Maßnahmen sollen die Lernentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers im Zusammenhang mit den Leistungsanforderungen und Zielstellungen der Jahrgangsstufen eines Bildungsganges sichern.

(2) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist (Versetzung). ²Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, sind die Regelungen zum Erwerb des Abschlusses oder der Berechtigung auch für die Versetzung verbindlich.

(3) ¹Bei Nichtversetzung hat die Schülerin oder der Schüler dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. ²Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums besuchen, können am Ende des Schuljahres in eine Schule mit geeignetem Bildungsgang versetzt werden, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsgangs nicht erwarten lassen (Querversetzung). ³Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen des Gymnasiums oder der Realschule hat die Schülerin oder der Schüler die Schule zu verlassen. ⁴Eine Aufnahme in eine andere Schule der gleichen Schulform ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁵In begründeten Fällen kann das staatliche Schulamt Ausnahmen zulassen.

(4) ¹In den Jahrgangsstufen ~~1 bis 5~~ und 2 der Grundschule, ~~den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Gesamtschule~~ sowie in den Bildungsgängen der Allgemeinen Förderschule und der Berufsschule rücken Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. ²Aufgerückt wird auch im Bildungsgang zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form, wenn die fachpraktische Ausbildung in Ausbildungsstätten stattfindet, die durch die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannt wurden. ³In den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule kann auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung jeweils mit Beginn eines Schuljahres das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe an die Stelle der Versetzung treten. ⁴In Ausnahmefällen kann anlässlich des Aufrückens für diejenigen, die wegen eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Jahrgangsstufe angeordnet werden. ⁵Die Schule kann auch die Wiederholung einer Jahrgangsstufe empfehlen. ⁶In der Förderschule für geistig Behinderte rücken die Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere bildungsspezifische Lernstufe auf. ⁷In den übrigen Fällen erfolgen Versetzungsentscheidungen.

[Anmerkung: Durch Artikel 4 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 wurde in Absatz 4

ein neuer Satz 2 eingefügt

(5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann, sofern durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluß an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. ²Dem Antrag auf Wiederholung soll insbesondere stattgegeben werden, wenn durch die Wiederholung ein bisher nicht erreichter Abschluß eines Bildungsganges erworben werden kann, die Höchstverweildauer nicht überschritten wird und die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden können.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn die bisherigen Leistungen eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen.

(7) ¹Wird der Unterricht in Kursen oder Klassen auf verschiedenen Anspruchsebenen erteilt, kann für die folgende Jahrgangsstufe die Empfehlung einer Einstufung in einen Kurs oder eine Klasse mit geringeren oder höheren Leistungsanforderungen ausgesprochen werden. ²Widersprechen die Eltern einer vorgesehenen Ersteinstufung bei Fachleistungsdifferenzierung, ist zunächst ihr Wunsch maßgebend. ³Vor Abschluß des Schuljahres der Jahrgangsstufe 7 oder des jeweiligen Schulhalbjahres der Jahrgangsstufen 8 oder 9 entscheidet die Klassenkonferenz über den weiteren Verbleib. ⁴Ist ein erfolgreicher Abschluß der Sekundarstufe I im gewählten Bildungsgang gefährdet, kann ab Ende der Jahrgangsstufe 8 eine Einstufung angeordnet werden.

(8) Über das Versetzen, das Nichtversetzen, die Anordnung einer Wiederholung oder Kurseinstufung, einen Antrag gemäß den Absätzen 5 oder 6 sowie die Empfehlung für eine Wiederholung oder Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

(9) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Aufrücken, zum Versetzen, zum Rücktritt, zum Wiederholen und zur Kurseinstufung durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Dabei können Ausgleichsregelungen für Minderleistungen und eine Höchstverweildauer für einen Bildungsgang vorgesehen werden.

§ 60 Prüfungen

(1) ¹Soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Prüfungen vorgesehen sind, dienen sie der Feststellung des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers; dabei können auch im Unterricht erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. ²Die Grundlage für die Prüfungsanforderungen bilden die ~~Rahmenpläne~~ Rahmenlehrpläne.

(2) ¹Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen. ²Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. ³Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Mehrheit über das Prüfungsergebnis; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal, in besonders begründeten Fällen ~~mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde~~ zweimal wiederholt werden. ⁵Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse ist die Ablegung entsprechender Nichtschülerprüfungen zu ermöglichen.

(4) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Prüfungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Zweck der Prüfung, Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen,
2. Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungsausschüsse,
3. Zulassungsvoraussetzungen, Anrechnung von bereits im Unterricht erbrachten Leistungen und Bewertung einzelner Prüfungsteile sowie des Prüfungsergebnisses,
4. das weitere Prüfungsverfahren,
5. Folgen einer Leistungsverweigerung und des Nichtbestehens der Prüfung,
6. Verfahren zur Prüfung eines Anspruches auf Überprüfung eines Prüfungsergebnisses,
7. Erteilung von Prüfungszeugnissen und Berechtigungen.

² ~~In Rechtsverordnungen~~ Das für Schule und das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung sowie das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung werden jeweils ~~wird~~ ermächtigt.

1. zur Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern und
2. über die Prüfungen und die staatliche Anerkennung in Bildungsgängen der Fachschulen

~~kann~~ im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung die Erhebung von Prüfungs- oder Verwaltungsgebühren vorgesehen werden durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 62

Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet, wenn

1. der Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt ist und ein Abschluß- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
2. wenn bei einem Schulwechsel ein Überweisungszeugnis erteilt wird,
3. eine durch Rechtsvorschriften vorgesehene Probezeit nicht bestanden wurde und die Schule verlassen werden muß,
4. ein weiteres Wiederholen der Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist,
5. die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht ist,

6. eine Befreiung vom Besuch der Schule ~~im Rahmen der Vollzeitschulpflicht~~ oder eine Befreiung von der Vollzeitschulpflicht oder der Berufsschulpflicht erfolgt ist,
7. ein dauernder Ausschluß vom Schulbesuch aufgrund dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist, insbesondere um eine ernste Gefahr für die Gesundheit anderer abzuwenden, oder
8. die Überweisung in eine andere Schule, die Entlassung von einer Schule oder Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft aufgrund einer Ordnungsmaßnahme erfolgt ist.

§ 65

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden und den Schulträgern durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sind die Erhebung und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig. ²Sie erfolgen nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen treffen.

(2) Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal erheben und verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Die Schulbehörden und Schulträger dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal erheben und verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht und einem jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. ²Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Daten hinzuweisen. ³Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal an Ersatzschulen, soweit die Schulbehörden Angaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 119 benötigen.

(5) ¹Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal dürfen in der Regel nur in der Schule verarbeitet werden. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen gestatten, daß Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal Daten von Schülerinnen und Schülern auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten.

(6) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. ²Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das

Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. ³Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 3 Buchstabe e gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. ⁴Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(7) ¹Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dürfen der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchung übermitteln. ²Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden. ³Medizinische und psychologische Befunde dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(8) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind. ~~²Für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Eltern ausgeübt. Vom vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler das in Satz 1 genannte Recht ohne Zustimmung der Eltern geltend machen, wenn die Schule deren Zustimmung nicht für erforderlich hält~~ ³Im Übrigen wird das Recht für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch die Eltern ausgeübt. ⁴Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, deren Eltern, von Lehrkräften oder von Personen des sonstigen Schulpersonals sowie Dritter dies erforderlich macht.

(9) Zwischenbewertungen des Lernverhaltens und des Verhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(10) ¹Die jeweils mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erhoben worden sind. ²Eine anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Einwilligung.

(11) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Umfang und zu den Einzelheiten der Erhebung, Verarbeitung und Kontrolle personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Verarbeitung von Daten durch Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal in Dateien oder auf sonstigen Datenträgern,
2. die Verarbeitung gemäß Nummer 1 durch Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal außerhalb der Schule,
3. die Datenübermittlung,
4. die Sperrung, Löschung und Aufbewahrung von Daten,
5. die Datensicherung,
6. die automatisierte Datenverarbeitung und
7. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu der jeweils befugten Stelle.

§ 66

Wissenschaftliche Untersuchungen

(1) ¹Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen, die nicht von dem für Schule zuständigen Ministerium oder in seinem Auftrag durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums. ²Die Befugnis kann auf die staatlichen Schulämter übertragen werden. ³Die Genehmigungserziehungswissenschaftlicher Untersuchungen soll erteilt werden, wenn die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

(2) ¹Um die Arbeit der Schulen oder deren Ergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage bezogen auf eine Schule oder schulübergreifend und vergleichend durch Untersuchungen zur Evaluation zu überprüfen, können durch das für Schule zuständige Ministerium oder in seinem Auftrag geeignete und erforderliche Testverfahren eingesetzt und insbesondere durch Befragungen weitere erforderliche Daten erhoben und ausgewertet werden. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(~~2~~ 3) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß den Absätzen 1 und 2 in der Regel nur mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. ²Sie dürfen ohne Einwilligung insbesondere dann verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. ³Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, daß sie die Einwilligung ohne Rechtsnachteile verweigern können. ⁴Sie sind dabei über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. ⁵Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Forschungsvorhabens möglich ist. ⁶Ergänzend gilt § 28 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten für interne Evaluationen gemäß § 7 Abs. 2 entsprechend.

(~~3~~4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Umfang und zu den Einzelheiten der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Teil 6**Schulpersonal**

§ 67

Lehrkräfte

(1) ¹Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft) ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt. ²Lehrkräfte an Schulen stehen in einem Dienstverhältnis zum Land. ³Vor der Einstellung von Lehrkräften für eine Schule sowie vor der Umsetzung oder Versetzung von Lehrkräften an eine Schule ~~ist sind~~ die Schulleitungen der abgebenden und der aufnehmenden Schule im Hinblick auf die zu übertragenden Aufgaben zu hören. ⁴Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Bestellung von Schulleiterinnen oder Schulleitern und anderen Entscheidungen zur Übertragung von Funktionsstellen und besonderen Aufgaben zu beachten.

(2) ¹Die Lehrkräfte unterrichten und erziehen in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele sowie der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der schulischen Gremien. ²Ihre pädagogische Freiheit darf nicht unnötig oder unzumutbar eingeschränkt werden. ³Zu den Unterrichts- und Erziehungspflichten der Lehrkräfte gehören die Aufsichtspflichten. ⁴Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich an Evaluationen gemäß § 7 Abs. 2 sowie an Untersuchungen zur Evaluation gemäß § 66 Abs. 2 zu beteiligen.

(3) ¹Die Lehrkräfte aktualisieren ständig ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und können auch in der unterrichtsfreien Zeit in angemessenem Umfang zu Fortbildungsmaßnahmen herangezogen werden. ²Fortbildungsangebote des Landes stehen im Rahmen freier Kapazitäten auch Lehrkräften an Ersatzschulen offen.

(4) ¹Lehrkräfte in einem Beamtenverhältnis können nach Ende der Probezeit im öffentlichen Schuldienst bis zu einer Höchstdauer von zwölf Jahren unter Fortfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit an Ersatzschulen beurlaubt werden. ²Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes für die Beurlaubung bleiben unberührt. ³Darüber hinaus können Lehrkräfte für die Tätigkeit an Förderschulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn zur Deckung des Unterrichtsbedarfs anstelle der Ersatzschule eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft errichtet oder wesentlich erweitert werden müßte.

§ 68

Sonstiges Schulpersonal

(1) ¹Zum sonstigen Schulpersonal gehört, wer an der Schule tätig ist, ohne selbständig Unterricht zu erteilen. ²Sonstiges pädagogisches Personal nimmt Aufgaben im Unterricht an Förderschulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte, Seh- und Hörgeschädigte und dem entsprechenden gemeinsamen Unterricht gemäß § 29 Abs. 2 und 3 wahr, um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht pädagogisch zu unterstützen. ³Sonstiges Personal nimmt an der Schule erzieherische, therapeutische, pflegerische, technische oder verwaltende Aufgaben überwiegend außerhalb des Unterrichts wahr. ⁴Personen, die auf der Grundlage von § 9 an Schulen tätig sind, gelten nicht als sonstiges Schulpersonal.

(2) ¹Das sonstige pädagogische Personal steht in einem Dienstverhältnis zum Land. ²~~Das sonstige Personal steht in einem Dienstverhältnis zum Schulträger.~~ Der Schulträger stellt das sonstige Personal. ³Personal, das nur für einzelne Schülerinnen und Schüler im allgemeinen Lebenszusammenhang in der Schule helfend tätig ist und nicht im personellen und organisatorischen Aufgabenzusammenhang der Schule steht, gilt weder als sonstiges pädagogisches noch als sonstiges Personal.

(3) ¹Auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 ~~Z~~ kann die Schule im Unterricht oder bei anderen Schulveranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung der Lehrkräfte oder selbständig und unter deren Verantwortung einsetzen. ²Diese Personen handeln im Auftrag der Schule. ³Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 69

Funktionsstellen und besondere Aufgaben

(1) ¹Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der zugleich Lehrkraft an der Schule ist. ²Das gilt auch für Schulen, in denen Klassen und Schulen in einer Schule zusammengefaßt sind. ³Zur Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters können je nach Größe der Schule ein oder zwei ständige Vertreterinnen oder Vertreter bestimmt werden. ⁴Sie bilden gemeinsam die Schulleitung. ⁵Zur Schulleitung an Oberstufenzentren gehören ferner die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, an allgemein bildenden Schulen die Primarstufenleiterinnen und Primarstufenleiter oder die Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren.

(2) An Schulen, zu denen ein Internat gehört, nimmt die Leiterin oder der Leiter des Internats an den Beratungen der Schulleitung teil, in denen allgemeine Fragen der Erziehungsarbeit der Schule erörtert werden.

(3) ¹Für besondere schulfachliche Aufgaben können an Schulen Funktionsstellen eingerichtet werden. ²Einer Lehrkraft können besondere Aufgaben übertragen werden, ohne daß eine Funktionsstelle eingerichtet wird.

§ 70

Aufgaben der Schulleitung

(1) Die Schulleitung informiert sich über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, unterstützt die Lehrkräfte, das sonstige Schulpersonal und die schulischen Gremien und wirkt in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie auf eine pädagogische Weiterentwicklung die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit hin.

(2) ¹Die Schulleitung berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. ²Sie legt eine Geschäftsverteilung fest. ³Sie kann gegenüber den schulischen Gremien Empfehlungen geben.

(3) Die Schulleitung

1. setzt die Beschlüsse der schulischen Gremien um,
2. nimmt das Teilnahme- und Rederecht in allen schulischen Gremien wahr,
3. berät und besucht die an der Schule tätigen Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal im Unterricht,
4. fördert die Ausbildung der Lehrkräfte und wirkt auf ihre Fortbildung hin ~~und~~,
5. sorgt für die Durchführung der gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen Beratungs- und Entscheidungsverfahren und
6. arbeitet mit anderen Einrichtungen und Behörden zusammen.

(4) ¹Die äußeren Schulangelegenheiten führt die Schulleitung in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger durch. ²Die Anordnungen des Schulträgers im Bereich seiner Zuständigkeit sind für sie verbindlich.

(5) ¹In Angelegenheiten, die nicht gemäß § 71 der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorbehalten sind, beschließt die Schulleitung mehrheitlich. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

§ 71

Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Beanstandungsrecht gemäß Absatz ~~3~~4 wahr,
3. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte,
4. nimmt das Hausrecht wahr und
5. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien nach außen.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber allen Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal weisungsberechtigt. ²In die Unterrichts- und Erziehungsarbeit einer Lehrkraft und des sonstigen pädagogischen Personals darf nur eingegriffen werden, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulbehörden oder Beschlüsse von schulischen Gremien verstoßen wird oder wenn eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gewährleistet ist. ³Das staatliche Schulamt ist über Eingriffe zu unterrichten.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium soll einzelne Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf die Schulleiterinnen oder die Schulleiter übertragen.

~~(3-4)~~ ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüsse der Schulleitung und von schulischen Gremien, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen Anordnungen der Schulbehörden oder des Schulträgers verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. ³Hilft die Schulleitung oder das Gremium der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde.

~~(4-5)~~ ¹Kann in unabweisbar dringenden Angelegenheiten der Beschluß eines schulischen Gremiums oder die Entscheidung der Schulleitung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des Gremiums oder der Schulleitung herbei. ²Soweit die Entscheidung noch nicht ausgeführt oder noch rückgängig zu machen ist, kann das schulische Gremium oder die Schulleitung die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters abändern oder aufheben und eine andere Entscheidung in der Sache treffen.

§ 72

Erweiterte Schulleitung

(1) ¹Wenn die Konferenz der Lehrkräfte mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder umfaßt, kann durch Beschluß mit Mehrheit von zwei Dritteln die Schulleitung um weitere Lehrkräfte im Rahmen des ihnen übertragenen Amtes erweitert werden. ²Der Beschluß kann eine zeitliche Befristung enthalten. ³Umfaßt die Konferenz der Lehrkräfte nicht mehr die nach Satz 1 erforderliche Zahl stimmberechtigter Mitglieder, ist der Beschluß mit Ablauf des Schuljahres unwirksam. ⁴Unabhängig davon kann die Konferenz der Lehrkräfte ihren Beschluß zum Schuljahresende aufheben, frühestens jedoch ein Jahr nach Erweiterung der Schulleitung. ⁵Der erweiterten Schulleitung gehören

1. die Schulleitung und

~~2. die Leiterinnen und Leiter von Schulstufen und~~

~~3-2.~~ bis zu drei von der Konferenz der Lehrkräfte bestimmte Lehrkräfte, die mehr als die Hälfte der bei Vollbeschäftigung festgelegten Pflichtstundenzahl an der Schule unterrichten,

an. ⁶Dabei darf die Zahl der Mitglieder nach Satz 5 Nr. ~~3-2~~ die ~~Summe~~ Zahl der Mitglieder nach Satz 5 Nr. 1 ~~und 2~~ nicht übersteigen.

(2) ¹Der Beschluß bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. ²Stellt das staatliche Schulamt fest, daß die Erweiterung der Schulleitung zu keiner qualifizierten Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 70 führt, kann es die erteilte Genehmigung zurücknehmen. ³Eine Rücknahme ist frühestens ein Jahr nach Genehmigung zulässig und soll nach Möglichkeit nicht im laufenden Schuljahr erfolgen.

(3) ¹Mit der Genehmigung zur Erweiterung der Schulleitung wird die Befugnis zur Wahrnehmung der in § 70 festgelegten Schulleitungsaufgaben auf die Mitglieder der erweiterten Schulleitung erstreckt, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorbehalten sind. ²Über die interne Zuständigkeit beschließt die Schulleitung mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 73

Bestellung der Schulleitung

(1) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer eine Befähigung für ein Lehramt, eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder eine von dem für Schule zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Befähigung besitzt, welche der Aufgabenstellung der Schule entspricht, und wer für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben geeignet ist.

(2) ¹Die Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind nach Anhörung des Schulträgers von der zuständigen Schulbehörde auszuschreiben. ²Bis zur ordnungsgemäßen Besetzung einer freien Stelle kann sie eine beauftragte Schulleiterin oder einen beauftragten Schulleiter bestellen.

(3) ¹Die zuständige Schulbehörde unterrichtet den Schulträger über die eingegangenen Bewerbungen und ermöglicht ihm Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. ²Nach Anhörung des Schulträgers benennt sie alle Bewerberinnen und Bewerber, welche die erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nachweisen sowie die sonstigen rechtlichen

Voraussetzungen erfüllen. ³Der Schulträger kann sich für eine Bewerberin oder einen Bewerber aussprechen. ⁴Gleichzeitig kann die zuständige Schulbehörde erklären, welche Bewerberin oder welcher Bewerber nach ihrer Ansicht als die oder der geeignetste erscheint. ⁵Die Benennung gemäß Satz 2 bedarf der vorherigen Bestätigung durch das für Schule zuständige Ministerium.

(4) ¹Die Schulkonferenz hört die benannten Bewerberinnen und Bewerber einzeln im Beisein je einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Schulbehörde und des Schulträgers an. ²Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörde und des Schulträgers haben das Recht, Stellung zu nehmen. ³Sachverständige und Gäste gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 und § 90 Abs. 7 Satz 2 sowie Personen gemäß § 76 Abs. 1 Satz 4 sind nicht zugelassen. ⁴Sie schlägt spätestens eine Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. ⁵Ist von der zuständigen Schulbehörde nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt worden, soll die Stelle erneut ausgeschrieben werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz dies verlangen. ⁶Eine erneute Ausschreibung derselben Stelle kann nur einmal gefordert werden.

(5) ¹Will die zuständige Schulbehörde von dem Vorschlag der Schulkonferenz abweichen, so begründet sie dies der Schulkonferenz gegenüber. ²Die Schulkonferenz äußert sich spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung. ³Bleibt die Schulkonferenz bei ihrem Vorschlag, so entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

(6) In den Fällen, in denen ein Verwendungsanspruch einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besteht, insbesondere bei Auflösung von Schulen, findet nur Absatz 4 Satz 1 und 2 Anwendung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend bei der Bestellung von anderen Mitgliedern der Schulleitung gemäß § 69 Abs. 1 ~~sowie der Leiterinnen und Leiter von Schulstufen.~~

(8) Die Vorschriften des Beamten- und Personalvertretungsrechts sowie die des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

Teil 7

Mitwirkungsrechte in der Schule

§ 78

Wahlen

(1) ¹Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 4 sowie die Eltern aller minderjährigen Schülerinnen und Schüler, soweit sie nicht als Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal an der betreffenden Schule arbeiten. ²Nicht wählbar ist, wer die Schulaufsicht über die Schule führt.

(2) ~~⁴Wahlen zu den schulischen Gremien erfolgen für ein Schuljahr. ²Wahlen zu den Schulkonferenzen und den Gremien für die Landkreise und kreisfreien Städte sowie für das Land erfolgen für zwei Schuljahre.~~ Mitwirkungs-gremien nach diesem Gesetz erfolgen für zwei Schuljahre.

[Anmerkung: Gemäß Artikel 3 Abs. 3 werden diese Wahlen erstmals im Schuljahr 2001/2002 durchgeführt.]

(3) ¹Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Die Amtszeit endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, spätestens aber mit Ablauf der für die Einberufung des Gremiums bestimmten Frist. ³Sie endet außerdem

1. mit Ablauf der Zugehörigkeit zur jeweiligen Schule oder zum Kreis,
2. durch Niederlegung des Amtes,
3. wenn vom entsendenden Gremium eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wurde oder
4. bei Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler mit Ablauf ~~des Schuljahres~~ der Wahlperiode, in ~~dem~~ der die Volljährigkeit erreicht wird.

(4) ¹Hat ein Gremium einer Person ein Wahlamt verliehen, so kann es dieses durch Abwahl wieder entziehen. ²Für die Abwahl ist das Gremium mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. ³§ 77 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) ¹Hat ein Gremium für ein Wahlamt keine Person benannt oder ist eine Abwahl erfolgt, kann das Gremium für dieses Amt eine Nachwahl durchführen. ²Die Nachwahl ist auch zulässig in den Fällen des § 75 Abs. 8 Satz 3. ³Die durch Nachwahl begründete Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlperiode gemäß Absatz 3.

(6) Für alle zu wählenden Personen wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(7) ¹Die Leitung einer Wahl obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. ²Sie oder er kann in offener Abstimmung bestimmt werden und ist für die zur Wahl stehenden Ämter nicht wählbar. ³Sie oder er führt ein Wahlprotokoll.

(8) ¹Wahlen sind geheim. ²Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. ³Briefwahl ist nicht zulässig.

(9) ¹Bei Wahlen wird in getrennten Wahlgängen abgestimmt. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. ³Die Wahl mehrerer Personen zu gleichen Ämtern kann in einem Wahlgang zusammengefaßt werden, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. ⁴Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, und bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 81

Elternversammlung, Sprecherinnen und Sprecher der Eltern

(1) ¹Die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse, die zu Beginn des Schuljahres in der Mehrzahl minderjährige Schülerinnen und Schüler hat, bilden eine Elternversammlung. ²Soweit kein Klassenverband gebildet wurde, besteht die Elternversammlung aus den Eltern der Jahrgangsstufe. ³Auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Eltern Minderjähriger einer Klasse finden Elternversammlungen statt. ⁴Die Lehrkräfte, die in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten, sollen auf Einladung der Elternversammlung beratend an deren Sitzungen teilnehmen. ⁵Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Schülerinnen und Schüler nehmen beratend teil.

(2) ¹Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über schuli-

sche Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit.²Anregungen der Eltern zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Unterrichts sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.³Die Elternversammlung entscheidet ~~gemäß § 57 Abs. 4 Satz 3~~ im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz über die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung an Stelle der Notengebung sowie über das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe an Stelle der Versetzung.⁴Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Einverständnis ihrer Eltern behandelt werden.

(3) Aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen können vorsehen, daß Beschlüsse der Klassenelternversammlungen von besonderer Bedeutung schriftlich gefaßt werden.

(4) ¹Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Elternsprecherinnen oder Elternsprecher. ²Besteht keine Klasse, werden für jede angefangenen 25 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei Elternsprecherinnen oder Elternsprecher gewählt. ³Bei Wahlen und Abstimmungen werden für jede Schülerin oder für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben. ⁴Niemand darf in einer Elternversammlung mehr als vier Stimmen abgeben.

(5) ¹Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher laden im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein. ²Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einer neugebildeten Klasse lädt zur ersten Elternversammlung spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr ein.

§ 85

Konferenz der Lehrkräfte

(1) ¹An jeder Schule wird eine Konferenz der Lehrkräfte gebildet. ²Stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz der Lehrkräfte ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. ³Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 9 Abs. 2 mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sowie die Lehrkräfte, die an der Schule regelmäßig weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, sind beratende Mitglieder der Konferenz. ⁴Die Konferenz der Lehrkräfte tritt in der Regel sechsmal im Jahr auf Einladung der Schulleitung zusammen.

(2) ¹Die Konferenz der Lehrkräfte berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. ²Sie entscheidet insbesondere über die

1. Grundsätze für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule,
2. Grundsätze der Stundenplangestaltung und Aufsichtspläne,
3. Grundsätze für die Erprobung und Durchführung besonderer Unterrichtsformen,
4. Grundsätze für die Einführung zugelassener Lernmittel,
5. Grundsätze für die Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie für die Koordinierung der Leistungsbeurteilung,

6. Grundsätze für die Auswertung von Arbeitsergebnissen der Schule einschließlich evaluierender Untersuchungen.
7. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an der Schule sowie über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Fortbildungsmittel,
8. Ordnungsmaßnahmen und entsprechende Anträge der Schule gemäß § 64 und
- ~~8. Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben und der für besondere Verwaltungsaufgaben zu gewährenden Anrechnungsstunden.~~
9. Aufteilung der für besondere Aufgaben zu gewährenden Anrechnungsstunden.

³Sie macht Vorschläge für die Verwendung von Stunden für den Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht.

(3) ¹Die Konferenz der Lehrkräfte wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder, die nicht kraft Amtes Mitglieder der Schulkonferenz sind, die Mitglieder der Schulkonferenz sowie ein Mitglied des Kreisrates der Lehrkräfte. ²Ebenso wählt sie die beratenden Mitglieder der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler.

(4) ¹Die Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Teilnahme an den sie betreffenden Konferenzen verpflichtet. ²Neben der Teilnahme an der Konferenz der Lehrkräfte, den Klassen- oder Jahrgangskonferenzen und bis zu zwei Fach- oder Lernbereichskonferenzen besteht die Teilnahmepflicht nur an einer weiteren Konferenz. ³Die Schulleitung entscheidet auf Antrag, in welchen Fachkonferenzen und welcher Teilkonferenz in diesem Fall Teilnahmepflicht besteht. ⁴Von der grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung kann die Schulleitung auf Antrag Lehrkräfte im Einzelfall freistellen, wenn die Teilnahme wegen des Beratungsgegenstandes nicht zwingend erforderlich ist. ⁵Lehrkräfte sind auch in den Gremien stimmberechtigt, in denen für sie gemäß den Sätzen 2 und 3 keine Teilnahmeverpflichtung besteht.

§ 87

Fachkonferenzen

(1) ¹An Schulen werden Fachkonferenzen gebildet. ²Mitglieder der Fachkonferenzen sind alle Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach haben oder in dem Fach unterrichten. ³Die Fachkonferenzen wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ~~⁴Ihnen gehören je je zwei Vertreterinnen oder Vertreter von der Elternkonferenz und von der Konferenz der Schülerinnen und Schüler sind gewählte beratende Mitglieder der Fachkonferenzen an.~~

(2) ¹Die Fachkonferenz berät mindestens zweimal im Schuljahr über alle das Fach betreffenden Angelegenheiten. ²Sie entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz und der Konferenz der Lehrkräfte insbesondere über die

1. Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl und Anforderung sonstiger Lehr- und Lernmittel für das Fach oder die Fachrichtung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel,
2. Koordinierung der Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie der Leistungsbewertung in dem Fach oder in der Fachrichtung sowie die Zahl und Dauer der Klassenarbeiten,

3. Angelegenheiten der Fortbildung in dem Fach oder in der Fachrichtung und,
4. fachbezogene Regelungen für den ~~fächerübergreifenden~~ fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht- und
5. Maßnahmen und Vorhaben die zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Unterrichts dienen.

(3) ¹Fachkonferenzen eines Lernbereiches können auf Beschluß der Konferenz der Lehrkräfte als gemeinsame Lernbereichskonferenzen gebildet werden. ²Für Lernbereichskonferenzen gelten die Bestimmungen für Fachkonferenzen entsprechend.

(4) ¹Für den vorfachlichen Unterricht in der Primarstufe sowie an Förderschulen kann die Konferenz der Lehrkräfte oder deren Teilkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen wahrnehmen. ²Insoweit gelten die Vorschriften über Fachkonferenzen entsprechend. ³Andernfalls bilden Lehrkräfte an Schulen, an denen die Fachkonferenz weniger als drei Lehrkräfte umfaßt, überschulische Fachkonferenzen. ⁴Über die Bildung überschulischer Fachkonferenzen entscheidet die zuständige Schulbehörde.

§ 88

Klassenkonferenzen

(1) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenzen sind alle Lehrkräfte, die in der Klasse regelmäßig unterrichten, und das in der Klasse regelmäßig tätige sonstige pädagogische Personal. ²Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. ³Die Sprecherinnen und Sprecher der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler nehmen beratend an der Klassenkonferenz teil. ⁴Die in der Klasse unterrichtenden Religionslehrkräfte können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) ¹Die Klassenkonferenz berät und beschließt über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. ²Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse, Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten und Abschlüsse,
2. die Gutachten für den weiteren Bildungsgang am Ende der Primarstufe,
3. den Umfang ~~und die gleichmäßige Verteilung~~ der Hausaufgaben ~~und Klassenarbeiten~~ und die gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
4. die Koordinierung der Arbeit der Fachlehrkräfte sowie des ~~fächerübergreifenden~~ fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts,
5. die Einführung der schriftlichen Information zur Lernentwicklung an Stelle der Notengebung sowie über das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe an Stelle der Versetzung im Einvernehmen mit der Elternversammlung,
6. die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 und
7. die Teilnahme am Förderunterricht.

(3) ¹Die Klassenkonferenz berät und beschließt nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Schulleitung ohne die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler. ²In diesen Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder der Klassenkonferenz, welche die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler unterrichten, ihrer Stimme nicht enthalten.

§ 91

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) ¹Die Schulkonferenz berät und entscheidet im Rahmen von § 7 Abs. 1 die wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. ²Die Schulkonferenz entscheidet insbesondere über

1. die Grundsätze für die Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal in der Schule,
- ~~2. die Versuche zu abweichenden Formen der Mitwirkung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;~~
- ~~3-2.~~ die Haus- und Pausenordnung sowie die Grundsätze der Raumverteilung,
- ~~4-3.~~ das Einvernehmen mit dem Schulträger bei der Namensgebung,
- ~~5-4.~~ die Ausnahmen von der Fünf-Tage-Schulwoche, den täglichen Unterrichtsbeginn und die freien Ferientage,
- ~~6-5.~~ die Grundsätze für die Arbeit von Schülergruppen,
- ~~7-6.~~ die Grundsätze für das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit,
- ~~8-7.~~ die grundsätzliche Verteilung der Mittel, über deren Verwendung die Schule selbst entscheiden kann,
- ~~9-8.~~ die Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben,
- ~~10-9.~~ die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
- ~~11-10.~~ die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen, insbesondere im Zusammenhang mit Projekten zur Öffnung der Schule sowie zur Berufsberatung und
- ~~12-11.~~ die Vereinbarung von Schulpartnerschaften.

(2) ¹Die Schulkonferenz entscheidet mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder über

1. die Festlegung pädagogischer Ziele und Schwerpunkte oder das Schulprogramm und dessen Fortschreibung auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte,
- ~~4-2.~~ das Schulprofil

- ~~2~~3. die Grundsätze für Förderunterricht und andere zusätzliche Unterrichtsangebote,
- ~~3~~4. die Grundsätze für die Verteilung der Klassenarbeiten und
- ~~4~~5. die Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich der Schule.

²Stimmt die Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte entsandten Mitglieder der Schulkonferenz einer Beschlußfassung gemäß Satz 1 nicht zu, ist die Konferenz der Lehrkräfte zu beteiligen. ³In diesen Fällen kann die Schulkonferenz nicht gegen das Votum der Konferenz der Lehrkräfte entscheiden.

(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören und beschließt über den Antrag oder die Stellungnahme der Schule in folgenden Angelegenheiten:

1. Fortführung, Änderung oder Auflösung der Schule,
2. Schulbezirke, Schulwege einschließlich Schülerlotsen, Schulentwicklungsplan,
3. größere bauliche Maßnahmen,
4. Organisation als Schule mit besonderer Prägung einschließlich des Schulprogramms gemäß § 8 Abs.4,
5. zusätzliches Fremdsprachenangebot an der Grundschule und sonstige Anträge zur Genehmigung einer abweichenden Stundentafel,
6. Ganztagsangebote,
7. Aufnahmekriterien bei Schulen mit besonderer Prägung,
8. Durchführung und Änderung eines Schulversuchs oder einer abweichenden Organisationsform an der Schule,
9. Genehmigungen wissenschaftlicher Untersuchungen an der Schule und
10. Stellungnahmen der Schule zur Schulleitungsbestellung gemäß § 73 Abs.4 und 5.

§ 93

Schülerinnen und Schüler

(1) ¹Für die Klassen, die das Oberstufenzentrum nur an einzelnen Tagen der Woche besuchen, werden Tageskonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet. ²Ihnen gehören Sprecherinnen und Sprecher der Klassen an, die jeweils am gleichen Tag der Woche Unterricht haben. ³Für jede Tageskonferenz wird aus der Mitte der jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher der Klassen eine Tagessprecherin oder ein Tagessprecher gewählt. ⁴Die Tagessprecherinnen und Tagessprecher nehmen an Stelle der Klassensprecherinnen und Klassensprecher deren Aufgaben gemeinsam für die Klassen wahr, die an dem betreffenden Wochentag die Schule besuchen. ⁵Die Tagessprecherinnen und Tagessprecher sind Mitglieder der entsprechenden Konferenz der Schülerinnen und Schüler

der Abteilung. ⁶Die Vorschriften über die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Schülerinnen und Schüler gebildet (Abteilungsschülerkonferenz). ²§ 84 Abs. ~~7~~ 8 Satz 2 und 3 findet Anwendung. ³Soweit innerhalb einer Abteilung Unterricht sowohl in teilzeitschulischen als auch in vollzeitschulischen Bildungsgängen oder in einer gymnasialen Oberstufe angeboten wird, können die Mitglieder der Abteilungsschülerkonferenz beschließen, hierfür jeweils eine Teilkonferenz der Schülerinnen und Schüler zu bilden. ⁴Jede dieser Teilkonferenzen wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(3) ¹Neben den Mitgliedern gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 sind die Sprecherinnen und Sprecher der Konferenzen der Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 1 Mitglieder der Konferenz der Schülerinnen und Schüler der Schule. ²§ 84 ist entsprechend anzuwenden.

(4) An Stelle der Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Schule gemäß § 84 Abs. ~~6~~ 7 finden an Oberstufenzentren Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Abteilungen statt.

§ 94

Lehrkräfte

(1) ¹An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Lehrkräfte (Abteilungskonferenz) gebildet. ²§ 86 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Lehrkräfte gehören der Teilkonferenz der Abteilung an, in der sie den größten Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung erfüllen. ⁴~~In den Abteilungskonferenzen~~ Abteilungen, die mindestens einen ~~beruflichen~~ Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Nr. ~~4~~ 3 Buchstabe a bis g anbieten, sind ~~je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beratendes Mitglied der Abteilungskonferenzen der Lehrkräfte bis zu je drei Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beratende Mitglieder der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte.~~ ⁵Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden von den Spitzenorganisationen der Wirtschaft, die der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften jeweils in Abstimmung miteinander für drei Jahre benannt. Sie werden von den Berufsbildungsausschüssen beider zuständigen Stellen für drei Jahre benannt und von der Schulleitung berufen. ⁶Sie sind ehrenamtlich tätig. ⁷Die Mitglieder nach Satz ~~2~~ 4 sollen mit wenigstens einem der Berufsfelder vertraut sein, die in der Abteilung unterrichtet werden.

(2) Die Abteilungskonferenzen der Lehrkräfte beschließen Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gemäß ~~§56~~ 36 des Berufsbildungsgesetzes oder ~~§43~~ 33 der Handwerksordnung.

(3) Ergänzend zu den Aufgaben gemäß § 85 beschließt die Konferenz der Lehrkräfte an Oberstufenzentren Vorschläge zur Benennung von Mitgliedern der Berufsbildungsausschüsse der regionalen zuständigen Stellen nach Berufsbildungsgesetz durch die Schulbehörden.

(4) ¹An Oberstufenzentren können durch Beschluß der Konferenz der Lehrkräfte an Stelle der Fachkonferenzen gemäß § 87 zur besseren Koordinierung des berufsbezogenen und berufsübergreifenden Unterrichts Teil- oder Lernbereichskonferenzen gebildet werden. ²Die Fach-, Teil- oder Lernbereichskonferenzen können abteilungsübergreifend organisiert werden.

§ 95 Schulkonferenz

(1) ¹Abweichend von § 90 Abs. 1 sind Mitglieder der Schulkonferenz

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte jeder Abteilung,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung und
4. zusätzlich eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der von der Konferenz der Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums gewählt wurde.

²Die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 erhöht sich in Oberstufenzentren mit weniger als vier Abteilungen auf jeweils zwei.

(2) ¹Beratende Mitglieder der Schulkonferenz gemäß Absatz 1 sind

1. die entsprechend § 92 Abs. 2 gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter ausländischer Schülerinnen und Schüler entsprechend § 90 Abs. 4.

²Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 werden ~~auf Vorschlag des Landesausschusses für Berufsbildung~~ entsprechend § 94 Abs. 1 Satz 5 vom staatlichen Schulamt berufen benannt.

Teil 8 Öffentliche Schulträgerschaft

§ 99 Wirkungskreis des Schulträgers

(1) Der Schulträger verwaltet seine Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) ¹Der Schulträger beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung und unterhält und verwaltet die Schule als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.²Er stellt insbesondere die Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel und das sonstige Personal. ³Wird die Schule von Schülerinnen und Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, soll der Schulträger ein Wohnheim oder ein Internat bereitstellen, wenn dafür ein Bedürfnis besteht, insbesondere in den ländlichen, dünn besiedelten Gebieten und bei Schulen mit landesweiter Bedeutung aufgrund der genehmigten Schulentwicklungsplanung.⁴Der Schulträger soll die Selbständigkeit der Schulen gemäß § 7 unterstützen.

(3) ¹Der Schulträger ~~kann~~ soll der Schule neben der Bezeichnung gemäß § 16 einen Namen geben. ²Dem Namen kann ein Hinweis auf das Profil oder die besondere Prägung der Schule beigefügt werden. ² ³Die Namensgebung erfolgt im Einvernehmen mit der Schule.

(4) ¹Schulische Anlagen und Einrichtungen dürfen über die in § 7 Abs. 6 genannten Zwecke hinaus für nichtschulische Zwecke nur bereitgestellt werden, wenn schulische Interessen, insbesondere der geordnete Unterrichtsbetrieb und der Schulfriede, nicht beeinträchtigt werden. ²Der Schulträger entscheidet hierüber im Benehmen mit der Schulleitung unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde, in der die Schule liegt.

(5) Das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates soll als Mitglied mit beratender Stimme in den für Schule zuständigen Ausschuß des jeweiligen Kreistages oder der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

§ 100 Schulträger

(1) ¹Träger von Grundschulen sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Ausnahme der Landkreise. ²Sie sind auch Träger der Grundschulen, die gemäß § 30 Abs. 4 mit Förderschulen oder ~~Klassen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf~~ Förderklassen zusammengefaßt sind. ³Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sollen sich zu Schulverbänden zusammenschließen oder die Schulträgerschaft auf das Amt übertragen, wenn die Schülerzahl für die Errichtung oder Fortführung einer in der Schulentwicklungsplanung als erforderlich bezeichneten Grundschule nicht vorhanden oder innerhalb von fünf Jahren nicht zu erwarten ist.

(2) ¹Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. ²Große kreisangehörige Städte oder Mittlere kreisangehörige Städte gemäß § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung können Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sein. ³Andere Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse können Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sein, wenn die Schülerzahl für die Errichtung oder Fortführung einer in der Schulentwicklungsplanung als notwendig bezeichneten weiterführenden allgemeinbildenden Schule vorhanden oder innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Gesamtschulen, die gemäß § 20 Abs. 4 mit Grundschulen zusammengefaßt sind, sowie für weiterführende allgemeinbildende Schulen, die gemäß § 30 Abs. 4 mit Förderschulen oder mit ~~Klassen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf~~ Förderklassen zusammengefaßt sind.

(3) ¹Träger von Oberstufenzentren, von Förderschulen, von Kollegs und von Abendschulen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. ²Die Trägerschaft für Förderschulen erstreckt sich auch auf Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen. ³Bei entsprechendem Bedarf sind ~~Krankenhausschulen~~ Förderschulen für Kranke einzurichten.

Die Übergangsregelung zu § 100 Abs. 3 Satz 1 gemäß Artikel 3 Abs. 1 lautet:

(1) ¹Die Trägerschaft für das Kolleg in der Stadt Cottbus geht zum 1. Januar 2002 auf die Stadt Cottbus über. ²Die Trägerschaft für das Potsdam-Kolleg geht spätestens zum 1. August 2007 auf die Stadt Potsdam über.

(4) ¹~~Träger von Kollegs und~~ von Schulen oder Klassen in Justizvollzugsanstalten ist das Land. ²Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder Versuchsschulen errichten.

§ 102 Schulentwicklungsplanung

(1) ¹Die Schulentwicklungsplanung soll die planerische Grundlage für ein möglichst wohnungsnahes und alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot und den Planungsrahmen für einen zweckentsprechenden Schulbau schaffen. ²In allen Landesteilen soll ein gleichwertiges und regional ausgewogenes Angebot schulischer Bildungsgänge vorhanden sein. ³Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind insbesondere bei der Zuordnung der Schulangebote zur zentralörtlichen Gliederung des Landes zu beachten.

(2) ¹In der Schulentwicklungsplanung wird der gegenwärtige und künftige Schulbedarf ausgewiesen. ²Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt, welche Bildungsgänge gegenwärtig an welchen Standorten vorhanden sind oder zukünftig angeboten werden. ³Für jeden Standort Schule wird das Einzugsgebiet aufgrund des Schüleraufkommens, des Schulwahlverhaltens und der örtlichen Verkehrsverhältnisse genannt. ⁴Schulen in freier Trägerschaft sind bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen. ⁵Schulen in freier Trägerschaft können in den Schulentwicklungsplan einbezogen werden, soweit ihre Träger das Einverständnis erklären. ⁶Schulentwicklungspläne müssen die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung unter Angabe der Rangfolge und zeitlichen Reihenfolge ihrer Verwirklichung enthalten.

(3) ¹Der Schulentwicklungsplan soll für einen Zeitraum von fünf Jahren (Planungszeitraum), erstmalig mit dem Stichtag 1. August 1997 für die voraussichtliche Entwicklung bis zum 31. Juli 2002, auf der Basis der jüngsten Schulstatistik aufgestellt und beschlossen werden. ²Schulentwicklungspläne sind rechtzeitig vor Ablauf des Planungszeitraums fortzuschreiben. ³Die Schulentwicklungspläne sind auch innerhalb des Planungszeitraums fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird, insbesondere bei einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen (Planungsgrundlagen).

(4) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. ²Mit den kreisangehörigen Schulträgern ist Benehmen herzustellen. ³Gemeinden, Ämter und Schulverbände können einen Schulentwicklungsplan für die von ihnen getragenen oder geplanten Schulen aufstellen. ⁴Sie haben mit dem Landkreis Benehmen herzustellen. ⁵Hat das Bildungsangebot eine über das Gebiet des Trägers der Schulentwicklungsplanung hinausgehende Bedeutung, ist über die Schulentwicklungsplanung mit den betroffenen Trägern der Schulentwicklungsplanung, auch in anderen Ländern, Benehmen herzustellen.

(5) ¹Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium. ²Die Genehmigung kann auch für Teilbereiche und mit Nebenbestimmungen erteilt werden. ³Sie berücksichtigt die Ziele der Landesentwicklungsplanung und die Finanzierbarkeit der schulischen Angebote. ⁴Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Schulentwicklungsplan mit einer zweckmäßigen Schulorganisation oder mit einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts nicht vereinbar ist. ⁵Wird der erforderliche Schulentwicklungsplan nicht oder im Widerspruch zu einem anderen Schulentwicklungsplan aufgestellt, kann das für Schule zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung zu einer bestimmten Schulentwicklungsplanung verbindlich feststellen, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht.

(1) ¹ Schulen gemäß ~~§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6, § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3~~ müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Parallelklassen (Mindestzügigkeit) haben. ² ~~Alle übrigen Schulen~~ Sie müssen mindestens zweizügig organisiert sein. ³ Die Mindestzügigkeit gilt auch für eine Schule, die gemäß § 20 Abs. 4 oder § 30 Abs. 4 mit einer anderen Schule zusammengefasst ist. ⁴ Grundschulen und Förderschulen, die keine Abschlüsse der Sekundarstufe II erteilen, ~~sowie Fachschulen als eigenständige Schulen~~ können einzügig sein. ⁵ ~~Satz 24~~ gilt entsprechend für schulabschlußbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Abs. 3.

(2) ¹ Oberstufenzentren müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Anzahl von Vollzeitklassen oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitklassen oder Kursen haben. ² Die erforderliche Anzahl von Klassen beträgt mindestens 20. ³ Es muß zugleich eine Organisation möglich sein, die den Anforderungen gemäß den §§ 15 und 16 Abs. 2 Satz 4 genügt und einen fachlich differenzierten Unterricht gewährleistet.

(3) ¹ Schulen sollen in zusammenhängenden Gebäuden untergebracht werden. ² Die Unterbringung in getrennten Gebäuden ist in Ausnahmefällen zulässig. ³ § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Reicht die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Gesamtschule oder in einem Gymnasium nicht aus, eine eigene gymnasiale Oberstufe zu errichten oder fortzuführen, soll sie in einem schulischen Verbundsystem mit der gymnasialen Oberstufe einer anderen Gesamtschule, eines Gymnasiums oder eines Oberstufenzentrums geführt werden.

(5) ¹ In Klassen der Jahrgangsstufe 7 darf eine Höchstgrenze von 30 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden. ² Das im Übrigen legt das für Schule zuständige Ministerium ~~legt für die Klassenbildung durch Verwaltungsvorschriften~~ folgendes fest:

1. die Richtwerte für die Klassenfrequenz,
2. die Bandbreiten für die Klassenfrequenz, einschließlich
 - a) der Bedingungen für eine Unterschreitung der Bandbreiten, insbesondere wenn der Besuch bestehender Schulen in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist und bei kleinen Jahrgangsbreiten,
 - b) der Bedingungen für eine Unterschreitung der Mindestfrequenz der Klassen im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife gemäß § 33 Abs. 4 im dritten und vierten Semester, wenn für die Studierenden ein anderer Standort des gleichen Bildungsganges nicht zumutbar erreichbar ist,
 - c) der Bedingungen für eine Überschreitung von Bandbreiten.

§ 105

Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) ¹ Für die Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen gilt § 104 Abs. 1 Satz 1 und 3 entsprechend. ² Abweichend von § 103 Abs. 1 gelten für die Fortführung von Schulen folgende Grundsätze, wenn im Einzelfall eine andere Schule nicht zumutbar erreichbar ist:

1. eine Grundschule, die die Mindestzügigkeit nicht erreicht, darf fortgeführt werden, wenn mindestens drei aufsteigende Klassen gebildet werden können,
 2. eine Allgemeine Förderschule, die die Mindestzügigkeit nicht erreicht, darf fortgeführt werden, wenn beginnend mit Jahrgangsstufe 3 mindestens fünf vier aufsteigende Klassen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen.
 3. eine Förderschule für geistig Behinderte kann fortgeführt werden, wenn mindestens vier Lernstufen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen.
- 3-4. eine Förderschule mit Ausnahme der Allgemeinen Förderschule und der Förderschule für geistig Behinderte darf fortgeführt werden, wenn in der Primarstufe mindestens drei aufsteigende Klassen gebildet werden können.

(2) ¹Über die Änderung und Auflösung sowie die Fortführung gemäß Absatz 1 Satz 2 beschließt der Schulträger unter Beachtung der Schulentwicklungsplanung. ²Als Änderung sind der Ausbau und Abbau einer Schule, der Wechsel des Schulträgers sowie die Änderung der Schulform oder der angebotenen Bildungsgänge zu behandeln. ³Für die Genehmigung gilt § 104 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Wenn die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule nicht mehr erfüllt werden können oder durch die Fortführung einer Schule ein gleichwertiges und regional ausgewogenes, zumutbar erreichbares, öffentlich getragenes Angebot schulischer Bildungsgänge gefährdet wird, soll der Schulträger die Änderung oder Auflösung der Schule beschließen. ²Kommt der Schulträger dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium die Änderung oder Auflösung der Schule anordnen.

§ 106 Schulbezirk

(1) ⁴Für jede Grundschule und für jeden Bildungsgang ~~an einem Oberstufenzentrum~~, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule ~~die~~ örtlich zuständige Schule ist. ²~~Inbesondere der Schulbezirk eines Bildungsganges an einem Oberstufenzentrum, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, kann für bestimmte Berufsfelder über das Gebiet des Schulträgers hinausgehen (kreisübergreifende Fachklassen, Landesfachklassen).~~ ³Für Grundschulen mit besonderer Prägung kann von der Bestimmung gemäß Satz 1 abgesehen werden. ⁴Wird eine Schule an mehreren Standorten geführt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden:

(2) ⁴Schulbezirke können sich überschneiden. ²In diesem Fall wird auch geregelt, wer für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt. ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 100 und 101 ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen. ²Schulbezirke können sich überschneiden oder deckungsgleich

sein. ³Wenn sich Schulbezirke überschneiden wird auch geregelt, welche öffentliche Stelle für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt. ⁴Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. ⁵Als zuständige Schule gemäß § 112 Abs. 3 gilt die nächsterreichbare Schule.

(3) Wird eine Schule an mehreren Standorten geführt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden.

~~(3-4) ¹Soweit Schulbezirke gebildet worden sind, besucht die Schülerin oder der Schüler Grundschülerinnen und Grundschüler sowie Berufsschulpflichtige besuchen die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule. ²Wer sich in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis befindet oder an einer Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit oder der Jugendhilfe teilnimmt, besucht das für die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zuständige Oberstufenzentrum. ³Liegt kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vor, wird das für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Oberstufenzentrum besucht. ³Das staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn~~

1. die zuständige Schule nur unter ~~besonderen~~ Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. dies die Wahrnehmung des Berufsausbildungsverhältnisses ~~erheblich~~ erleichtern würde,
3. ~~gewichtige~~ pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
4. ~~besondere~~ soziale Gründe vorliegen ~~und~~

~~5. und die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. ⁴Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.~~

~~(4-5) ¹Die Regelungen nach den Absätzen 1 ~~und 2~~ bis 3 erlässt~~

1. der Schulträger gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 durch Satzung,
2. das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung für kreisübergreifende Fachklassen sowie Landesfachklassen an Oberstufenzentren nach Anhörung der beteiligten Schulträger durch Rechtsverordnung.

~~²Die Regelung gemäß Satz 1 Nr. 1 ist an der Stelle zu verkünden, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehen ist. ²Die Rechtsverordnung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann für einzelne Bildungsgänge zur Erfüllung der Berufsschulpflicht die Pflicht zur Festlegung von Schulbezirken allgemein aufheben.~~

Teil 9

Finanzierung der Schulen in öffentlicher Trägerschaft

§ 108

Kostenarten, Kostenträger

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten.

(2) Die Personalkosten für die Lehrkräfte gemäß § 67 und das sonstige pädagogische Personal gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 trägt das Land.

(3) Die Kosten für das sonstige Personal des Schulträgers gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 sowie die Kosten für das Personal eines gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 notwendigen Wohnheimes oder Internates trägt der Schulträger.

(4) Die Sachkosten gemäß § 110 trägt der Schulträger.

§ 110 Sachkosten

(1) ⁴ ~~Der Schulträger trägt Sachkosten sind~~ die Kosten für die baulichen Maßnahmen zur Errichtung und Instandsetzung von Schulgebäuden, Schulanlagen und gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 notwendigen Wohnheimen und Internaten sowie die laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Schulbetriebes und des Betriebes eines Wohnheimes oder Internates.
²~~Laufende Ausgaben sind die Kosten des sonstigen Personals gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2, der Sachbedarf des Schulbetriebes sowie die Personalkosten und Sachkosten eines gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 notwendigen Wohnheimes oder Internats.~~

(2) ¹Zum Sachbedarf ~~des Schulbetriebes~~ zählen insbesondere die Aufwendungen für

1. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der ~~Schulgebäude~~ Gebäude und Anlagen einschließlich der Ausstattung,
2. die Mieten und Pachten ~~für Schulgebäude und Schulanlagen, sofern diese einem vorübergehenden Bedarf dienen und nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind,~~
3. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen sowie Sachausgaben für die Tätigkeit der schulischen Gremien,
4. die Beschaffung der Lernmittel, Lehrmittel und Unterrichtsmittel einschließlich der Gebühren und anderen Abgaben für ihre Bereitstellung und Nutzung sowie der Schulbücherei,
5. die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Unterrichtsorten,
6. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen sowie Bürobedarf für sonderpädagogische Fördermaßnahmen,
7. ~~die den Haftpflichtdeckungsschutzversicherung der für~~ Schülerlotsen und ~~der für~~ Schülerinnen und Schüler, die an Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, an Radfahrprüfungen oder an ähnlichen Schulveranstaltungen teilnehmen,
8. die Unfallversicherung und den Versicherungsschutz gegen Sachschäden für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 68 Abs. 3 zur Unterstützung der Lehrkräfte herangezogenen Personen sowie die ehrenamtlich in der Schule tätigen Personen,

9. die Gebühren und andere Abgaben, die bei der Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen entstehen, sowie die Erstattung von Gerichtskosten und Auslagen auf Grund von Verwaltungsentscheidungen der Schule und
10. die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen.

²Das für Schule zuständige Ministerium kann Empfehlungen über den Umfang und die Ausgestaltung der Schulgebäude und Schulanlagen (Raumprogramm) sowie über die Einrichtung und sächliche Ausstattung der Schule herausgeben, insbesondere aus pädagogischen Gründen, zur behindertengerechten Gestaltung sowie aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes.

§ 112 Schülerfahrtkosten

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. ²Sie haben die Schülerinnen und Schüler

1. ~~in den Bildungsgängen~~ der allgemein bildenden Schulen und
2. ~~in den Bildungsgängen des Oberstufenzentrums~~ der Oberstufenzentren mit Ausnahme ~~der Bildungsgänge~~ der Fachschulen,

die in ihrem Gebiet ihre Wohnung ~~oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte~~ haben, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule und zurück zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. ³Bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. ⁴Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte, in der für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen das Schülerbetriebspraktikum und für Schülerinnen und Schüler in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildung stattfindet.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, durch Satzung fest. ²Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler, die Sicherheit des Schulwegs sowie die örtlichen Verkehrsbedingungen zu berücksichtigen. ³Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit verbunden ist.

(3) ¹Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule. ²Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 festgelegt ist, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächstgelegenen mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft (nächsterreichbaren Schule) Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform oder zu einer Schule mit besonderer Prägung, Spezialschule oder Spezialklasse. ³Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps. ⁴Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird. ⁴⁵Wird eine andere Schule als die zuständige oder nächstgelegene nächsterreichbare Schule besucht, sind die Aufwendungen zu erstatten, die für den Besuch der zuständigen oder nächstgelegenen nächsterreichbaren Schule notwendig wären. ⁵⁶Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächstgelegenen nächsterreichbaren Schule wegen ausgeschöpfter Kapazitäten nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächstgelegene nächsterreichbare Schule. ⁶⁷Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

(4) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch Satzung insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Art und die näheren Umstände der Beförderung sowie der Fahrtkostenerstattung und
2. einen Eigenanteil bis zu einer Höhe von monatlich ~~100 Deutsche Mark~~ 55 Euro für Schülerinnen und Schüler ~~am Oberstufenzentrum~~, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

²Die Ausgabe von Zeitkarten eines Verkehrsunternehmens, die aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes neben den Schulwegen auch zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind, kann von einer Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Kosten abhängig gemacht werden.

[Anmerkung: Satz 2 wurde ersetzt durch eine „kann“-Bestimmung gemäß Haushaltsstrukturgesetz 2000]

(5) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr insbesondere durch Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 und § 8 sowie § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr, auch gegenüber den Aufgabenträgern für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr, darum zu bemühen, daß die Fahrpläne und Beförderungsleistungen der öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Gebiet den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 2 und den Erfordernissen gemäß Abschnitt 2 hinreichend Rechnung tragen. ²Die Schülerbeförderung soll in den öffentlichen Personennahverkehr eingegliedert werden.

§ 113 Schulspeisung

(1) ¹Für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe

~~10 und an Ganztagschulen soll an Schultagen, außer an Sonnabenden, eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot wirtschaftlich vertretbar ist. ²Darüber hinaus kann nach den örtlichen Gegebenheiten auch für die Schülerinnen und Schüler anderer Bildungsgänge und an Sonnabenden eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt werden.~~

~~(2) Es ist zu sichern, daß die Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können.~~

~~(3) Der Schulträger legt durch Satzung die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung fest. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen.~~

¹Die Schulträger haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. ²Es ist zu sichern, dass die Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können.

§ 114 Schulgeld

(1) Schulgeld wird nicht erhoben.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Brandenburg haben, sind verpflichtet, ein angemessenes Schulgeld zu entrichten, wenn mit ihrem Herkunftsland die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. ²Das Nähere wird durch die Gebührensatzung ordnung des Schulträgers bestimmt.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann für den Besuch einer beruflichen Schule von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung Bundesanstalt für Arbeit oder an betrieblichen Einzelumschulungsmaßnahmen mit einem Umschulungsvertrag ein Schulgeld erhoben werden. ²Dies gilt entsprechend für nicht mehr schulpflichtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung anderen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit.

(4) ¹Die Unterkunft und Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat unterliegen nicht der Schulgeldfreiheit gemäß Absatz 1. ²Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben dafür eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg haben sie nur eine angemessene Kostenbeteiligung zu entrichten, wenn die Wohnheimunterkunft für den Besuch einer Spezialschule oder Spezialklasse notwendig ist. ³Der Schulträger legt die Höhe der Kostenbeteiligung durch Satzung fest.

§ 115 Mischfinanzierung

¹Das Land kann den Schulträgern Zuwendungen gewähren, insbesondere für die

1. schulischen Initiativen gemäß § 7 Abs. 5-Z,

2. Bauinvestitionen und die Ausstattungsinvestitionen, insbesondere
 - a) an Förderschulen gemäß § 30 Abs. 1 und an Oberstufenzentren gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 mit überregionaler Bedeutung,
 - b) für die Zusammenfassung von allgemeinen Schulen mit einer Förderschule oder mit ~~Klassen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf~~ Förderklassen gemäß § 30 Abs. 4,
3. Durchführung von Sozialarbeit an Schulen gemäß § 9 Abs. 1 und
4. Umweltbildungsarbeit und multikulturelle Bildungsarbeit.

²Das Land gewährt berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in Bundesfachklassen oder Landesfachklassen, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, Zuschüsse zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung. ³Das Land kann Schülerinnen und Schülern Zuschüsse gewähren zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung, insbesondere für

1. den Besuch von ~~Schulen mit besonderer Prägung~~ Spezialschulen oder Spezialklassen und
2. Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim Besuch von Schulen, wenn nicht eine geeignete Schule in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt der Wohnung besteht.

§ 116 Schulkostenbeitrag

(1) ¹Die Schulträger können Schulkostenbeiträge verlangen. ²Leistungsberechtigt ist der Schulträger der besuchten Schule. ³Eine Leistungsberechtigung besteht außer in Fällen gemäß Satz 6 nicht für Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des kreisangehörigen Schulträgers. ⁴Leistungsverpflichtet ist der gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 verpflichtete Schulträger, in dessen Gebiet die Schülerinnen oder Schüler ihre Wohnung haben. ⁵Abweichend von Satz 4 ist bei Gesamtschulen, die mit Grundschulen zusammengefaßt wurden, für die laufenden Ausgaben der Grundschule die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung hat, leistungs verpflichtet. ⁶Abweichend von Satz 4 ist bei Schulen, die gemäß § 30 Abs. 4 mit einer Förderschule oder Förderklasse zusammengefasst wurden, für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule oder Förderklasse der Landkreis oder die kreisfreie Stadt leistungs verpflichtet, in dessen oder deren Gebiet diese Schülerinnen oder Schüler die Wohnung haben. ⁷Bei Vorliegen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses ist der Schulträger leistungs verpflichtet, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. ⁸Für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, mit denen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sowie für ausländische junge Menschen im Sinne von § 36 Abs. 2 und für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sorgt das Land Brandenburg für einen angemessenen Finanzausgleich an den Schulträger. ⁹Satz 8 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, wenn der Schulbesuch im Rahmen grenzüberschreitender kommunaler Zusammenarbeit auf Grund von Staatsverträgen erfolgt.

(2) ¹Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der Personalausgaben für das sonstige Personal gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 und der laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Schulbetriebes gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 sowie gesondert der Personalausgaben und der laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Betriebes eines Wohnheimes oder Internates gemäß § 110 berechnet. ²Stichtag für die Schülerzahl ist der für die Schulstatistik maßgebliche Zeitpunkt vor Beginn des Rechnungsjahres. ³~~Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelt für jedes Haushaltsjahr im voraus, getrennt für die Schulformen und Bildungsgänge, die durchschnittlichen Schulkosten.~~ ⁴~~Die Schulträger haben dafür dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die erforderlichen Daten zu übermitteln.~~ ⁵~~Auf dieser Grundlage veröffentlicht das für Schule zuständige Ministerium in seinem Amtsblatt Richtbeträge für den Schulkostenbeitrag als Empfehlung.~~

(3) Die Landkreise haben in ihrem Gebiet für einen Finanzausgleich zu sorgen, wenn nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Grundschulen, oder weiterführende allgemeinbildende Schulen oder gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 zusammengefaßte Schulen im gemeinsamen Unterricht besuchen und dadurch den kreisangehörigen Schulträgern ein unabwendbarer und unzumutbarer Mehrbedarf entsteht.

Teil 10

Schulen in freier Trägerschaft

§ 121

Genehmigung von Ersatzschulen

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums errichtet oder geändert werden.

(2) Die Genehmigung ist unter Beachtung der Absätze 3 bis 6 zu erteilen, wenn

1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht,
2. die Lehrkräfte fachlich und pädagogisch eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht zurücksteht, oder die fachliche und pädagogische Befähigung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird und
3. eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nicht gefördert und damit der Schulbesuch unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern gewährleistet wird.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muß genügend gesichert sein, indem zumindest

1. über das Angestelltenverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde,
2. der Anspruch auf Urlaub festgelegt und die Pflichtstundenzahl geregelt wurde und
3. die Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wesentlich

zurückbleiben und in regelmäßigen Abständen gezahlt werden.

(4) ¹Der Schulträger darf Lehrkräfte für den Fall, daß sie keine im Land Brandenburg erworbene oder anerkannte Lehrbefähigung nachweisen, nur dann im Unterricht einsetzen, wenn ihnen eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. ²Die Unterrichtsgenehmigung ist zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt. ³Sie kann befristet werden, wenn die Befähigung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. ⁴Der Nachweis der Befähigung einer Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen kann im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule erbracht werden.

(5) Die Schule muß Formen der Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften gewährleisten.

(6) ¹Weitere Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung sind die fachliche Eignung des Schulträgers, seine Zuverlässigkeit und die Gewähr, daß dieser nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt. ²Ist der Träger keine natürliche Person, gilt dies für seine Vertreterin oder seinen Vertreter.

(7) Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Genehmigung zunächst allein für eine die untere Schulstufe erteilt werden.

(8) ¹Will der Schulträger einer Ersatzschule den Schulbetrieb auf eine weitere Unterrichtsstätte ausdehnen, so bedarf dies einer gesonderten Genehmigung. ²Dies gilt nicht, wenn einzelne Klassen nur vorübergehend außerhalb der Schule untergebracht werden.

(9) ¹Veränderungen beim Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte in Ersatzschulen sind von dem Schulträger dem für die Schulaufsicht gemäß § 131 Abs. 5 zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen. ²Weisen Lehrkräfte keine im Land Brandenburg erworbene oder anerkannte Lehrbefähigung nach, entscheidet das zuständige staatliche Schulamt über die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung nach den Maßgaben von Absatz 4.

~~(9-10)~~ Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen und zum Genehmigungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zu den äußeren und inneren Einrichtungen der Schule,
2. zu Art und Umfang der wirtschaftlichen Erleichterungen für Schülerinnen und Schüler,
3. zur Mindesthöhe der Vergütungen der Lehrkräfte und
4. zu den zeitlichen Voraussetzungen des Genehmigungsverfahrens.

§ 123

Anerkannte Ersatzschulen

(1) ¹Einer genehmigten Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, daß sie ohne wesentliche Beanstandungen dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag des Trägers die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen werden. ²Über die Anerkennung entscheidet das für Schule zuständige Ministerium frühestens dann, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat, jedoch frühestens

im zweiten Jahr nach Eröffnung der Schule. ³Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Anerkennung zunächst allein für eine Schulstufe erteilt werden.

(2) ¹Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme und Versetzung von Schülerinnen und Schülern, beim Erwerb von Abschlüssen und bei der Durchführung von Prüfungen die für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen zu beachten, sofern nicht der Schulträger mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums andere Regelungen getroffen hat. ²Zeugnisse und Versetzungsentscheidungen der anerkannten Ersatzschulen und die dort erworbenen Abschlüsse haben dieselbe Geltung wie die entsprechender Schulen in öffentlicher Trägerschaft. ³Sind Sonderregelungen nach Satz 1 zugelassen worden, entscheidet das ~~für Schule zuständige Ministerium~~ zuständige staatliche Schulamt, welcher Bildungsstand, insbesondere welcher Abschluß im Vergleich zu entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft, am Ende einzelner Jahrgangsstufen erreicht ist. ⁴Bei Prüfungen führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des staatlichen Schulamts oder nach Bestimmung durch das staatliche Schulamt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter oder eine Lehrkraft den Vorsitz.

~~(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann einer anerkannten Ersatzschule die Berechtigung zur schulpraktischen Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes zuerkennen.~~

~~(4-3)~~ ¹Die Eigenschaft als anerkannte Ersatzschule ist von dem für Schule zuständigen Ministerium zu widerrufen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllt werden. ²§ 122 bleibt unberührt.

~~(5-4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere die Anerkennung sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse.~~

§ 124 Finanzhilfe

(1) ¹Die Träger von Ersatzschulen haben Anspruch auf einen öffentlichen Finanzierungszuschuss. ²Sie erhalten Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Die vom Land den Trägern von Ersatzschulen zu gewährenden Zuschüsse betragen 97 vom Hundert der Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft (vergleichbare Personalkosten). ²Sie umfassen pauschaliert einen öffentlichen Finanzierungszuschuß für Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung. ³Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die ~~für die Veranschlagung im Haushaltsplan zugrunde zu legenden~~ Beträge für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte und sonstigen Schulpersonals im Angestelltenverhältnis an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. ⁴Übersteigen die Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Trägers 35 vom Hundert der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuß um den darüber liegenden Vomhundertsatz gekürzt.

(3) ¹Ersatzschulen, die ohne wesentliche Beanstandungen arbeiten, erhalten erstmalig zwei Jahre nach der Eröffnung Zuschüsse. ²Ersatzschulen, für die vom für Schule zuständigen Ministerium ein besonderes öffentliches Interesse festgestellt wird, können Zuschüsse gemäß Absatz 2 bereits vom Zeitpunkt der Eröffnung oder Umstellung an gewährt werden.

(4) Bei der Berechnung der Zuschüsse für Schulen, die mit einem Wohnheim oder Internat verbunden sind, bleiben die damit zusammenhängenden Einnahmen, Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Raumbeschaffung außer Betracht.

(5) ¹Abweichend von Absatz 2 betragen die Zuschüsse für die Förderschulen für geistig Behinderte und schwer Mehrfachbehinderte sowie für schwer Mehrfachbehinderte in beruflichen Ersatzschulen 120 vom Hundert der vergleichbaren Personalkosten. ²Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Trägern von Ersatzschulen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, können über die Zuschüsse zur Schulraumbeschaffung gemäß Absatz 2 Satz 2 hinaus weitere Zuschüsse für notwendige bauliche Investitionen gewährt werden, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse von dem für Schule zuständigen Ministerium festgestellt wird. ²Dieses öffentliche Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein entsprechendes Angebot von Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht in ausreichendem Umfang besteht. ³Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des Haushalts und unter Beachtung der für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen gewährt.

(7) ¹Trägern von Ersatzschulen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, können weitere Zuschüsse für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gewährt werden. ²Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Für Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen stellt das Land Zuwendungen Zuschüsse für Lernmittel und Schülerfahrtkosten wie für Schülerinnen und Schüler von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung. ²Die Zuwendungen Zuschüsse erfolgen nach denselben Grundsätzen, die für Schülerinnen und Schüler von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gelten.

(9) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere über die Bewilligung von Zuwendungen Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Zuschußgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung,
2. die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten durch die Bildung von Kostensätzen je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensätze),
3. die Art und den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule und
4. den Wertausgleich für den Fall, daß gemäß Absatz 6 geförderte Schulgebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden.

§ 125

Ergänzungsschulen

(1) Ergänzungsschulen sind alle Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen gemäß § 120 sind.

(2) ¹Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist vor Aufnahme des Unterrichts dem für Schule zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise

über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung der Leiterin oder des Leiters und der Lehrkräfte sowie eine Übersicht über die vorgesehene Schülerzahl beizufügen.

(3) Wenn die Leiterin oder der Leiter, die Lehrkräfte oder Einrichtungen einer Ergänzungsschule den allgemeinen gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Anforderungen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu fordern sind, nicht entsprechen, kann das ~~für Schule zuständige Ministerium~~ zuständige staatliche Schulamt die Errichtung oder Fortführung der Schule untersagen.

§ 126

Anerkannte Ergänzungsschulen

(1) ¹Einer Ergänzungsschule kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn an der von ihr vermittelten beruflichen Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht und wenn der Unterricht nach einem von dem für Schule zuständigen Ministerium im Benehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien genehmigten ~~Rahmenplan~~ Rahmenlehrplan erteilt wird. ²Sofern die Ausbildung mit einer Prüfung abschließt, bedarf die Prüfungsordnung der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(2) ¹Anerkannte Ergänzungsschulen können mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums nach Abschluß der Ausbildung ein Zeugnis erteilen, auf dem die durch die Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Staatlich anerkannt“ versehen werden kann. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit einer öffentlich getragenen schulischen Ausbildung vergleichbar ist, die Prüfung ausweislich der Prüfungsordnung den Anforderungen an ein geordnetes Prüfungsverfahren entspricht und die Möglichkeit der Anwesenheit einer oder eines Beauftragten des für Schule zuständigen Ministeriums bei der Prüfung sichergestellt ist.

(3) Die Eigenschaft als anerkannte Ergänzungsschule ist von dem für Schule zuständigen Ministerium zu widerrufen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

§ 127

Freie Einrichtungen und Privatunterricht

(1) Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen, die keinen schulischen Charakter haben, unterliegen einer Anzeigepflicht bei dem ~~für Schule zuständigen Ministerium~~ zuständigen staatlichen Schulamt, wenn sie gewerblich betrieben werden und dabei auch regelmäßig Minderjährige betreffen.

(2) Auf den gleichzeitigen Unterricht mit weniger als vier Personen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

(3) ¹Im übrigen unterliegen freie Einrichtungen und der Privatunterricht nur den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen. ²Verstoßen Leiterinnen oder Leiter oder Lehrkräfte gegen solche Bestimmungen, kann das ~~für Schule zuständige Ministerium~~ zuständige staatliche Schulamt die Errichtung oder Fortführung der freien Einrichtungen oder die Erteilung von Privatunterricht untersagen.

§ 128 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet,
2. eine gemäß § 125 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder eine gemäß § 127 Abs. 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterläßt, diese Schule oder Einrichtung dem für Schule zuständigen Ministerium anzuzeigen oder
3. der Bestimmung des § 118 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~20 000 Deutsche Mark~~ 10 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das ~~für Schule zuständige Ministerium~~ zuständige staatliche Schulamt.

Teil 11 Schulaufsicht, Schulberatung

§ 129 Grundsätze der Schulaufsicht und Schulberatung

(1) ¹Dem Land obliegt die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung der Schulen (Schulaufsicht). ²Beratung und Unterstützung der Schulen (Schulberatung) sind Aufgaben der Schulaufsicht.

(2) ¹Die Schulaufsicht sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und trägt Sorge für deren Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. ²Sie dient der Pflege der pädagogischen Freiheit, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Unterstützung der Schulträger, Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sowie der Förderung des eigenverantwortlichen Interesses der kommunalen Selbstverwaltung an der schulischen Bildung.

(3) ¹Die Schulberatung als Aufgabe der Schulaufsicht bereitet auf neue pädagogische Problemstellungen vor und fördert die pädagogische Selbstverantwortung der Lehrkräfte und der Schulen, insbesondere durch das Hinwirken auf eine verbindliche Verabredung von pädagogischen Zielen und Schwerpunkten für die schulische ihrer Arbeit sowie bei der Entwicklung von in einem Schulprogrammen gemäß § 8 Abs. 4 oder darüber hinaus an anderen Schulen. ²Sie gibt Rückmeldungen zu den Berichten der Schulen und unterstützt die Schulleitungen und die schulischen Gremien gemäß Teil 7, und sie leistet Hilfe für die Zusammenarbeit benachbarter Schulen. ³Die Schulen berichten regelmäßig gegenüber den staatlichen Schulämtern über die Verabredung von pädagogischen Zielen und über die Auswertung von Arbeitsergebnissen. ³Sie fördert die Selbständigkeit der Schulen bei ihrer pädagogischen, didaktischen, fachlichen und organisatorischen Tätigkeit und die Zusammenarbeit benachbarter Schulen. ⁴Sie berät die Schulen bei der internen Evaluation und der Auswertung und Vermittlung von Ergebnissen externer Evaluation.

§ 131 Schulbehörden

(1) ¹Oberste Schulbehörde ist das für Schule zuständige Ministerium. ²Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. ³Es übt die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die staatlichen Schulämter aus sowie die Rechtsaufsicht über die

1. Landkreise,
2. kreisfreien Städte und
3. Schulverbände, an denen Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände eines anderen Landes beteiligt sind,

als Schulträger. ⁴Es ist zuständig für die Anzeige von Satzungen über die Schülerbeförderung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 5 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung.

(2) ¹Untere Schulbehörde als sonstige untere Landesbehörde ist das dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zugeordnete staatliche Schulamt. ²Es besteht in den Landkreisen aus der Kreisschulrätin oder dem Kreisschulrat sowie der Landrätin oder dem Landrat und in den kreisfreien Städten aus der Stadtschulrätin oder dem Stadtschulrat sowie der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. ³Es übt die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die in seinem Gebiet liegenden Schulen aus. ⁴Es übt die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und über die Schulverbände in anderen als den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 genannten Fällen als Schulträger aus. ⁵Das staatliche Schulamt soll seine Aufgaben in enger Kooperation mit den kommunalen Schulträgern wahrnehmen, insbesondere durch einen gegenseitigen und rechtzeitigen Austausch von Anregungen und von Informationen über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich.

Der geänderte Absatz 2 tritt gemäß Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 am 1. Januar 2002 in Kraft:

(2) ¹Untere Schulbehörde als sonstige untere Landesbehörden ist das dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zugeordnete staatliche Schulamt sind regional zuständige staatliche Schulämter. ²Es besteht in den Landkreisen aus der Kreisschulrätin oder dem Kreisschulrat sowie der Landrätin oder dem Landrat und in den kreisfreien Städten aus der Stadtschulrätin oder dem Stadtschulrat sowie der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. ³Es übt Die staatlichen Schulämter üben die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die in seinem Gebiet ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen aus. ⁴Es übt Sie üben die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und über die Schulverbände als Schulträger in anderen als den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 genannten Fällen als Schulträger aus. ⁵Das staatliche Schulamt soll seine Die staatlichen Schulämter sollen ihre Aufgaben in enger Kooperation mit den kommunalen Schulträgern wahrnehmen, insbesondere durch einen gegenseitigen und rechtzeitigen Austausch von Anregungen und von Informationen über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich.

(3) ¹Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere Bestimmungen über die Gliederung und

Aufgaben der staatlichen Schulämter und die Vertretung im Rechtsverkehr umfaßt. ²Die Zusammenarbeit zwischen der Kreisschulrätin oder dem Kreisschulrat sowie der Landrätin oder dem Landrat und der Stadtschulrätin oder dem Stadtschulrat sowie der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister wird in der Geschäftsordnung geregelt. ³Dabei soll der Kreisschulrätin oder dem Kreisschulrat sowie der Stadtschulrätin oder dem Stadtschulrat in schulfachlichen Angelegenheiten einschließlich der dienstrechtlichen Kompetenz, der Landrätin oder dem Landrat und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in verwaltungsfachlichen Angelegenheiten der Vorrang eingeräumt werden.

[Anmerkung: Absatz 3 wird zum 1. Januar 2002 aufgehoben durch das Haushaltsstrukturgesetz 2000]

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, einem staatlichen Schulamt Aufgaben der unteren Schulbehörde für andere Kreise durch Rechtsverordnung zu übertragen.

[Anmerkung: Absatz 4 wird Absatz 3 zum 1. Januar 2002 durch das Haushaltsstrukturgesetz 2000]

Der geänderte Absatz 3 (neu) tritt gemäß Haushaltsstrukturgesetz 2000 zum 1. Januar 2002 in Kraft:

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, einem staatlichen Schulamt Aufgaben der unteren Schulbehörde für andere Kreise in der örtlichen Zuständigkeit anderer staatlicher Schulämter durch Rechtsverordnung zu übertragen oder zu bestimmen, einzelne Aufgaben selbst auszuüben.

(5) ¹Die Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des staatlichen Schulamts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

[Anmerkung: Absatz 5 wird Absatz 4 zum 1. Januar 2002 durch das Haushaltsstrukturgesetz 2000]

Der geänderte Absatz 4 (neu) tritt gemäß Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 am 1. Januar 2002 in Kraft:

(4) ¹Die Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des staatlichen Schulamts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt. ²Absatz ~~4~~ 3 gilt entsprechend.

§ 132

Personal und Kosten der staatlichen Schulämter

(1) ¹Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätiges, fachlich geeignetes Personal ausgeübt (schulfachliches Personal). ²Das schulfachliche Personal arbeitet im staatlichen Schulamt mit dem verwaltungsfachlichen Personal zusammen.

(2) ¹Das schulfachliche Personal steht in einem Dienstverhältnis zum Land. ²Die Übertragung der Leitung des staatlichen Schulamtes erfolgt nach Anhörung der Landrätin oder des Landrates oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. ³Die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, der Lehrkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen.

Der geänderte Absatz 2 tritt gemäß Haushaltsstrukturgesetz 2000 zum 1. Januar 2002 in Kraft:

(2) ¹Das schulfachliche Personal der staatlichen Schulämter steht in einem Dienstverhältnis zum Land. ²Die Übertragung der Leitung des staatlichen Schulamtes erfolgt nach Anhörung der Landrätin oder des Landrates oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. ²Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Schulpflichtigen und Schulpflichtigen, der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie der Juristinnen und Juristen (schulfachliches Personal), soweit das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung nicht die Wahrnehmung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten auf die Leiterinnen und Leiter der staatlichen Schulämter überträgt. ³Die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des übrigen Personals der staatlichen Schulämter (verwaltungsfachliches Personal), der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, der Lehrkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen. ⁴Die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes ist in allen verwaltungsfachlichen und organisatorischen Angelegenheiten Vorgesetzte oder Vorgesetzter gegenüber allen Bediensteten im staatlichen Schulamt. ⁵In die Aufgabenbereiche des schulfachlichen Personals soll nur eingegriffen werden, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der obersten Schulbehörde oder Festlegungen der Dienstberatungen verstoßen wird.

(3) ¹Das für Schule zuständige Ministerium kann Lehrkräfte zu seiner fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung der staatlichen Schulämter und der Einrichtungen gemäß Abschnitt 3 hinzuziehen. ²Diese nehmen die Aufgaben im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. ³Den betroffenen Schulen können zur Vermeidung von Unterrichtsausfall nach Maßgabe des Haushalts Ersatzstellen zugewiesen werden.

(4) ¹Die Personalausgaben für das schulfachliche Personal sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen trägt das Land. ²Die übrigen Kosten der staatlichen Schulämter tragen die Landkreise und kreisfreien Städte.

[Anmerkung: Absatz 4 wird zum 1. Januar 2002 aufgehoben durch das Haushaltsstrukturgesetz 2000]

§ 133

Schulpsychologische Beratung

(1) Die schulpsychologische Beratung umfaßt insbesondere die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern sowie von Schulen.

(2) ¹Die schulpsychologische Beratung erfolgt durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. ²Diese sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen Schulämter. ³Das für Schule zuständige Ministerium bestimmt die Organisation der schulpsychologischen Beratung.

Der geänderte Absatz 2 tritt gemäß Haushaltsstrukturgesetz 2000 zum 1. Januar 2002 in Kraft:

(2) ⁴Die schulpsychologische Beratung erfolgt durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. ²Diese sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen Schulämter. ³Das für Schule zuständige Ministerium bestimmt die Organisation der schulpsychologischen Beratung.

Pädagogisches Landesinstitut

(1) ¹Das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg ist eine Einrichtung des Landes für die qualitative Weiterentwicklung der Schule. ²Ihm können Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes übertragen werden.

(2) ¹Das Pädagogische Landesinstitut ist als nachgeordnete Einrichtung dem für Schule zuständigen Ministerium direkt unterstellt. ²Dem für Schule zuständigen Ministerium obliegt die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht. ³Die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Landesinstituts ist dem für Schule zuständigen Ministerium für die rechtmäßige und die zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben verantwortlich. ⁴Im übrigen regelt das Pädagogische Landesinstitut seine Angelegenheiten selbständig.

(3) ¹Das Pädagogische Landesinstitut erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze auf der Grundlage der schulpraktischen Erfordernisse und der neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen. ²Es arbeitet eng mit den anderen an Erziehung und Unterricht Beteiligten zusammen.

(4) Im Rahmen seines Auftrages nimmt das Pädagogische Landesinstitut insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Entwicklung von ~~Rahmenplänen~~ Rahmenlehrplänen, Handreichungen und Materialien sowie Veröffentlichungen,
2. die Fortbildung des Schulpersonals, soweit es in einem Dienstverhältnis zum Land steht, und des Personals der Schulbehörden, soweit es schulaufsichtlich oder schulfachlich tätig ist, einschließlich der Organisation und didaktischen Entwicklung der Fortbildungsangebote und deren Dokumentation,
3. die Fortbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für die laufende fachdidaktische, schulstufenbezogene und schulformbezogene Beratung der Lehrkräfte und der Schulen,
4. die fachliche und organisatorische Betreuung von Modellversuchen sowie die wissenschaftliche Begleitung der Versuchsprogramme zu Schulversuchen und Versuchsschulen,
5. die Zusammenarbeit mit den als Koordinatorinnen oder Koordinatoren berufenen Lehrkräften zur Unterstützung der Schulaufsicht und Schulberatung im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben und
6. die Beratung von Schulen einschließlich ihrer Gremien gemäß den Teilen 7 und 12 sowie die Fortbildung der Mitglieder dieser Gremien.

§ 135

Medienpädagogisches Zentrum

(1) Das Medienpädagogische Zentrum ist eine Einrichtung des Landes für die medienpädagogische Fortbildung und Beratung.

(2) ¹Das Medienpädagogische Zentrum ist als nachgeordnete Einrichtung dem für Schule

zuständigen Ministerium direkt unterstellt.²Dem für Schule zuständigen Ministerium obliegt die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht.³Die Leiterin oder der Leiter des Medienpädagogischen Zentrums ist dem für Schule zuständigen Ministerium für die rechtmäßige und die zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben verantwortlich.⁴Im übrigen regelt das Medienpädagogische Zentrum seine Angelegenheiten selbständig.

(3) Im Rahmen seines Auftrages nimmt das Medienpädagogische Zentrum insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Beratung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Einrichtung von Bildstellen zur Beschaffung der für die Schulen und außerschulischen Einrichtungen der Jugendhilfe erforderlichen audiovisuellen Medien und Unterrichtssoftware sowie der Durchführung der damit verbundenen medienpädagogischen und organisatorischen Aufgaben,
2. die Fortbildung des mit medienpädagogischen Aufgaben betrauten Personals in Schulen, kommunalen Bildstellen, Einrichtungen der Jugendhilfe und Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes,
3. die Produktion landesbezogener Medien, die Sammlung und der landesweite Komplementärverleih von Medien, die Dokumentation und Archivierung, die Bereitstellung technischer Dienstleistungen sowie die fachliche Förderung, Betreuung und wissenschaftliche Begleitung von medienbezogenen Schulversuchen,
4. die Fortbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Medienpädagogik und
5. die Mitwirkung bei der ~~Rahmenplanentwicklung~~ Rahmenlehrplanentwicklung in Fragen der Medienpädagogik.

(4) Das Medienpädagogische Zentrum kann Empfehlungen über die sächliche Ausstattung der Kreis- und Stadtbildstellen sowie die Durchführung der medienpädagogischen und organisatorischen Aufgaben herausgeben.

Teil 12

Mitwirkungsrechte auf Kreis- und Landesebene

§ 139

Landesschulbeirat

(1) ¹Es wird ein Landesschulbeirat gebildet. ²Ihm gehören die gemäß § 138 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. ³Dem Landesschulbeirat gehören ferner an

1. die oder der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages Brandenburg,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche,

4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte an Ersatzschulen und der Träger von Ersatzschulen im Land Brandenburg,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, und des Deutschen Beamtenbundes ~~und der Deutschen Angestelltengewerkschaft,~~
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände,
7. je ein vom Landesjugendhilfeausschuß und von den Frauenverbänden im Land Brandenburg benanntes Mitglied und
8. ein vom Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg benanntes Mitglied.

⁴Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen und Interessenverbände von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem Vorstand und dem für Schule zuständigen Ministerium eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahelegen.

(2) ¹Der Landesschulbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. ²Dem Vorstand gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an.

(3) ¹Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. ²Er berät mit dem für Schule zuständigen Ministerium schulische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt hierzu.

(4) ¹Der Landesschulbeirat ist in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind,
2. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitwirkungsrechte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte betreffen,
3. Grundsätze für die ~~Rahmenplanarbeit~~ Rahmenlehrplanarbeit und für die Genehmigung von Lernmitteln,
4. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung,
5. Grundsätze für den Schulbau, die Schulbauförderung und die Ausstattung von Schulen,
6. Errichtung von Versuchsschulen und Genehmigung von Schulversuchen gemäß § 8 Abs. 1 sowie Anträge auf Genehmigung von Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 8 Abs. 4,
7. Grundsätze für die Festlegung und Veränderung von Schulbezirken, soweit sie von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt werden.

²Der Vorstand des Landesschulbeirates kann für den Landesschulbeirat im Einzelfall auf das Anhörungsrecht gemäß Satz 1 verzichten. ³Dafür bedarf es eines einstimmigen

Beschlusses des Vorstandes.

(5) ¹Lehnt der Landesschulbeirat eine nach Absatz 4 Satz 1 anhearungsbedürftige Angelegenheit des für Schule zuständigen Ministeriums ab, soll er seine Auffassung begründen. ²In diesem Fall beraten der Vorstand und das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung mit dem Ziel der Einigung. ³Kommt eine Einigung nicht innerhalb von vier Schulwochen zustande, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium und begründet seine Entscheidung schriftlich gegenüber dem Landesschulbeirat.

(6) ¹Besteht bei nach Absatz 4 Satz 1 anhearungsbedürftigen Angelegenheiten ein unabweisbar dringender Regelungsbedarf und kann die Beteiligung des Landesschulbeirates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft das für Schule zuständige Ministerium eine vorläufige Regelung. ²Zugleich ist der Landesschulbeirat über die Regelung und die Gründe der Dringlichkeit zu informieren und das Anhearungsverfahren gemäß der Absätze 4 und 5 einzuleiten.

(7) Der Landesschulbeirat tritt spätestens fünf Monate nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr zusammen.

Teil 13

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 140

Schulbesuchsdauer in der Förderschule für geistig Behinderte

(aufgehoben)

§ 142

Fortbestehende Schulträgerschaften

~~⁴Gemeinden oder Gemeindeverbände, die abweichend von § 100 Abs. 1 Satz 3 Träger von Grundschulen sind, können bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Träger dieser Schulen bleiben. ²Rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraumes muß gemäß § 105 über die Änderung oder Auflösung der Schule beschlossen werden. ¹Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind, bleiben sie hierfür weiter zuständig. ²Sie können diese Zuständigkeit mit Zustimmung des Landkreises auf diesen übertragen. ³Stimmt der Landkreis der Übertragung nicht zu, ist er abweichend von § 116 Abs. 1 Satz 3 auch für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe aus dem Gebiet des kreisangehörigen Schulträgers leistungspflichtig. ⁴§ 2 der Landkreisordnung bleibt unberührt.~~

§ 143

Fortführung von Schulen

Schulen, denen eine Genehmigung gemäß § 21 Abs. 3 des Ersten Schulreformgesetzes erteilt worden ist, können abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 als Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) fortgeführt werden.

2. UR AL 4 zur KvA
3. UR an 12.18 m.d.B. um Vergabe einer Nummer und Aufnahme noch in das ABI. MBS von Juni 2001
4. z.d.A. bei 41.1

41

Hanßen